



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

### Vorlage 41/4/03

Sitzung des Regionalrates am 11. Dezember 03

TOP 13 : 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten Gebiete)

- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Ltd. Regierungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur Kenntnis.
- 2 Die gegen den Entwurf erhobenen und in den bisherigen Erörterungen nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen werden entsprechend den Beschlussvorschlägen des Abschnitts 3 der Vorlage entschieden.
3. Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) wird entsprechend der Anlage beschlossen.

## **Begründung**

### 1. Anlass und Gegenstand der Änderung

In Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch zu sichern. Hierzu dienen neben der 3. Änderung des GEP TA OB BO/HA auch die 11. Änderung der GEP TA OB DO – Ost (HSK/SO) und die 20. Änderung des GEP TA OB SI.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 16/2/02 verwiesen.

### 2. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 04. Juli 2002 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 16/2/02). Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden 47 Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht, die von der Bezirksregierung zusammengestellt, ausgewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag versehen wurden. Am 22. September 2003 wurden sie mit den erschienenen Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG mit dem Ziel erörtert, einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen. Eine Kurzfassung der Bedenken, Anregungen und Hinweise einschließlich der Erörterungsergebnisse ist in der Anlage 3 beigefügt.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass bei einem überwiegenden Teil der vorgebrachten Bedenken und Anregungen ein Ausgleich der Meinungen hergestellt wurde. In den wesentlichen Punkten war ein Meinungs- ausgleich jedoch nicht zu erzielen, weil zwischen den Beteiligten grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen über die regionalplanerische Umsetzung der FFH-Richtlinie bestehen.

### 3. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, und Stellungnahme der Bezirksregierung

#### 3.1 Allgemeines

Die Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt wurde (vgl. Anlage 3), lassen sich in folgende Gruppen aufteilen:

- Kritik am Meldeverfahren,
- Kritik an der grundsätzlichen regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete durch Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN),
- Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise,
- Einfügen von neuen textlichen Zielen,
- Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können,
- Bedenken gegen die Darstellung der BAB 46,
- Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs „Hagen-Donnerkuhle“,
- Bedenken gegen die Darstellung des LEP-Standorts für Energieerzeugung "Plettenberg-Siesel",
- Bedenken und Anregungen ohne Rückäußerungen der Verfahrensbeteiligten.

### 3.2 Kritik am Meldeverfahren

(Altena 0002, Naturschutzverbände 0002, 0004)

Kritik am Meldeverfahren äußerten sowohl die Stadt Altena als auch die Naturschutzverbände.

Die Stadt Altena beklagt insbesondere, dass die notwendigen Detailkartierungen seinerzeit der Stadt Altena nicht vorgelegen haben. Dem widerspricht im Erörterungstermin die Vertreterin der LÖBF und weist darauf hin, dass im Rahmen des Meldeverfahrens die Karten und die Standarddatenbögen offengelegen haben.

Die Naturschutzverbände hingegen führen an, dass die Meldung nicht ausreichend gewesen sei und noch weitere Gebiete gemeldet werden müssten.

Es ist nicht Aufgabe der Bezirksregierung in diesem Verfahren, die Berechtigung dieser Kritik nachzuprüfen und zu kommentieren. Sie hat vielmehr den Auftrag, die gemeldeten FFH-Gebiete regionalplanerisch umzusetzen.

#### Beschlussvorschlag:

Die gegen das Meldeverfahren gerichteten Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.

### 3.3 Kritik an der grundsätzlichen regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete durch Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

(SIHK Hagen 0001)

Die SIHK hat Bedenken gegen die ausschließliche BSN-Darstellung, obwohl nach der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)“, Ziffer 4.2.1, eine Darstellung als „Bereich für den Schutz von Landschaft“ (BSL) durchaus möglich sei. Sie schlägt daher grundsätzlich eine BSL-Darstellung vor, soweit eine BSN-Darstellung nicht zwingend geboten ist.

Die Bezirksregierung stimmt zu, dass die höherrangigen Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsgesetzes NRW und der VV-FFH eine, wenn auch eingeschränkte, Wahlmöglichkeit der Schutzkategorie zu eröffnen scheinen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch durch den angesprochenen Erlass vom 27.4.2001 eingeschränkt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.

Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Die Anwendung der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt stattdessen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale beider Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbehörde vom 27.4.01).

Die grundsätzliche Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) hat jedoch nicht zwangsläufig zur Folge, dass die Gebiete vollständig als Naturschutzgebiete auszuweisen sind. Vielmehr eröffnet Ziel 25 (1) durch die Regelung, dass die BSN entweder ganz oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern sind, den zuständigen Behörden für die nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren einen zum Teil erheblichen Gestaltungsspielraum.

#### Beschlussvorschlag:

Den Bedenken wird teilweise sinngemäß gefolgt und die Erläuterungen um die folgenden Absätze ergänzt (vgl. auch Anlage 2):

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 8 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.

Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.

### 3.4 Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise

Bei den folgenden Anregungen und Bedenken bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der BSN:

<b>Anregungsnummer</b>	<b>Gebiet:</b>	<b>Anregung/Begründung</b>
NSV 0008	4613-303 „Balver Wald“	Einbeziehung aller gemeldeten Bereiche in den BSN
Altena 0001	4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“	Rücknahme der BSN-Darstellung im Lennebogen bei Pragpaul
Nachrodt-Wiblingwerde 0001	4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“	Rücknahme der BSN-Darstellung im Bereich des „Einsaler Hofes“
LÖBF 0007	4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“	Einbeziehung eines Seitentals
Kierspe 0001	4811-301 „Bruchwälder Wöste“	Rücknahme der BSN-Darstellung

Zur generalisierenden Darstellung im GEP ist zunächst im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

Die zeichnerische Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes erfolgt, schon allein aufgrund des Maßstabs 1:50.000, in generalisierender Form. Dabei werden Einzelheiten wie hier die Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete vereinfacht, zusammengefasst und schematisiert.

Aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise ist die zeichnerische Darstellung des GEP nicht parzellenscharf, was auch dem Wesen der Regionalplanung als übergeordneter, überörtlicher und zusammenfassender Planung entspricht. Sie räumt so den nachgeordneten Behörden einen zum Teil erheblichen Gestaltungs- und Konkretisierungsspielraum ein.

Im Falle der Abgrenzung der gemeldeten FFH-Gebiete liegt, wie im übrigen auch bei Bestandsdarstellungen, die parzellenscharfe Abgrenzung zwar bereits vor. Jedoch ist es aus Gründen der Einheitlichkeit der zeichnerischen Darstellung im GEP geboten, auch diese Abgrenzung zu generalisieren.

Grundsätzlich war es Ziel, bei der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete die Grenzen bestehender BSN möglichst unverändert zu lassen. Nur in den Fällen, in denen diese nach Auffassung der Bezirksregierung zur Sicherung der FFH-Gebiete nicht ausreichten, wurden Änderungen bzw. Neuabgrenzungen vorgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Zu den Anregungen und Bedenken schlägt die Bezirksregierung im Einzelnen Folgendes vor:

<b>Anregung</b>	<b>Gebiet</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Vorschlag</b>
NSV 0008	4613-303	Alle gemeldeten Flächen sind generalisierend in den BSN einbezogen worden.	nicht folgen
Altena 0001	4712-301	Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben.	nicht folgen
Nachrodt-Wiblingwerde 0001	4712-301	Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben.	nicht folgen
LÖBF 0007	4712-301	Das Seitental wird generalisierend in den BSN einbezogen (siehe Anlage 1, Blatt 1).	folgen
Kierspe 0001	4811-301	Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben.	nicht folgen

### 3.5 Einfügen von neuen textlichen Zielen

(Naturschutzverbände 0003)

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Nach ihrer Ansicht reichen die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 24 bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Raumordnung zu erfüllen.

Die Naturschutzverbände schlagen deshalb das folgende neue textliche Ziel vor:

"Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 6a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie).

Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFHRL)."

Nach Auffassung der Bezirksregierung sind die vorgeschlagenen Regelungen bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungsdichte verankert und deshalb entbehrlich. Allerdings erscheint es notwendig, die Erläuterungen zum Kapitel BSN um die Thematik „FFH“ zu ergänzen (vgl. Anlage 2).

#### Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzverbände wird zurückgewiesen. Stattdessen werden die Erläuterungen gem. Anlage 2 geändert.

### 3.6 Bedenken, dass durch die regionalplanerische Sicherung bestehende Nutzungen nicht weiter ausgeübt werden können

(BR Münster –Luftfahrtbehörde 0001)

Die Bezirksregierung Münster (Luftfahrtbehörde) erhebt vorsorglich für den Fall Bedenken, dass die Ziele der 3. GEP-Änderung den Nutzungen der jeweils genehmigten Luftverkehrsanlagen einschließlich ihres Betriebes entgegenstehen. Des Weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen für die jeweiligen Flugplätze durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.

Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt. So genießen bestehende Anlagen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz. Die Beurteilung, ob der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen durch zukünftig erforderliche Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch derzeitige Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet sein kann, ist nicht in diesem Verfahren zur regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete zu klären. Vielmehr ist über solche Anpassungen zum gegebenen Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde werden zurückgewiesen.

### 3.7 Bedenken gegen die Darstellung der BAB 46

(Naturschutzverbände 0006)

Die Naturschutzverbände erheben Bedenken gegen die Darstellung des geplanten Streckenabschnitts der A 46 zwischen Iserlohn/Hemer und der A 445 als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Dazu führen sie an, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vorliege, die zu dem Ergebnis komme, dass alle bislang untersuchten Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des gemeldeten FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" führen.

Eine weitere Alternativenprüfung habe ergeben, dass es eine Variante gebe, welche zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach führe (Nordvariante (Variante 12)).

Folglich stehe also einer Sicherung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ im GEP als BSN nichts entgegen. Deshalb fordern die Naturschutzverbände die Darstellung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach als BSN, wobei bei der konkreten Abgrenzung des BSN die Schattenliste der Naturschutzverbände zu berücksichtigen sei.

Die Naturschutzverbände äußern zutreffend, dass bei den Überlegungen zur Linieneinführung der BAB 46 eine Variante gefunden wurde, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach“ offensichtlich vermieden werden kann. Allerdings ist das Verfahren zur Linienbestimmung für diese Trasse noch nicht abgeschlossen. Deshalb soll die bisherige Darstellung der geplanten A 46 im Abschnitt Menden-Arnsberg-Neheim-Hüsten als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung beibehalten werden.

#### Bechlussvorschlag:

Die Anregung der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

### 3.8 Bedenken gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs „Hagen-Donnerkuhle“

(Hagen 0001, LÖBF 0005, Naturschutzverbände 0007)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wandten sich LÖBF, Naturschutzverbände und die Stadt Hagen gegen die Darstellung des Abgrabungsbereichs Hagen-Donnerkuhle innerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“. Die Landwirtschaftskammer bat in diesem Zusammenhang um Herausnahme der Ackerflächen nördlich des Ortsteils Holthausen.

Hierzu betonte der Vertreter der SIHK die landes- und bundesweite Bedeutung dieses Dolomitvorkommens. Das besondere öffentliche Interesse an der Abgrabung begründe sich allein schon aus der Einzigartigkeit dieses Vorkommens.

Die Vertreterin der LÖBF stellte hingegen die besondere Naturschutzwürdigkeit dieses Gebietes heraus, die grundsätzlich auch schon in früheren GEP-Verfahren bekannt und ausschlaggebend für die FFH-Meldung war. Sie führte überdies aus, dass nach ihrer Auffassung die in der von der Bezirksplanungsbehörde vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführten Gründe für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht zwingend genug und die Gründe für fehlende Alternativen nicht ausreichend nachvollziehbar seien (großräumig keine Alternativen in NRW/ BRD; keine Erweiterungsmöglichkeiten nach Süden). Im Übrigen forderte sie eine weitestgehend konkrete und möglichst zeichnerische Darstellung der vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen.

Auch der Vertreter der Naturschutzverbände unterstrich die Wichtigkeit dieses Gebietes für den Naturschutz. Er verweist auch auf die Erholungsbedeutung für die Bevölkerung der benachbarten Ortsteile. Die Aussage, dass keine Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten sei, sah er durchaus mit gewisser Skepsis.

Nach intensiver Diskussion blieben die Positionen in der Sache zwischen LÖBF und Naturschutzverbänden einerseits und der SIHK andererseits konträr bestehen.

Die von der Bezirksregierung durchgeführte und nach dem Erörterungstermin nochmals ergänzte FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 4) kommt zu dem Ergebnis, dass zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets gegeben ist, die Ausnahmevoraussetzungen hierfür jedoch vorliegen. Zur Frage der Ausgleichsmaßnahmen vgl. Ausführungen in Anlage 4.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung dieser Lagerstätte, mangelnder Alternativen und der grundsätzlichen Ausgleichbarkeit der erheblichen Beeinträchtigung kommt die Bezirksregierung zu dem Ergebnis, dass der Abgrabungsbereich in der Fassung der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA beibehalten werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die gegen die Beibehaltung der Abgrenzung des Abgrabungsbereichs „Hagen-Donnerkuhle“ gerichteten Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer, die Ackerfläche nördlich des Ortsteils Holthausen aus der BSN-Darstellung herauszunehmen, wird gefolgt.

### 3.9 Bedenken gegen die Darstellung des LEP-Standorts für Energieerzeugung "Siesel"

(LÖBF 0008, Naturschutzverbände 0009, 0010)

Die LÖBF und die Naturschutzverbände regen an, auch den Teil des gemeldeten FFH-Gebietes, der sich mit dem LEP-Standort für Energieerzeugung "Siesel" überschneidet, als BSN darzustellen.

Die Darstellung der angesprochenen Fläche ist aufgrund der entsprechenden Darstellung im LEP NRW erfolgt. Sie unterliegt deshalb keiner Abwägungsmöglichkeit der Gebietsentwicklungsplanung.

#### Beschlussverschlagn:

Die Anregungen von LÖBF und Naturschutzverbänden müssen zurückgewiesen werden.

### 3.10 Sonstige Bedenken und Anregungen

(Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht 0001, Mark-E 0001, Märkischer Kreis 0001, 0002, Ruhrverband 0001, 0002, RWE Net AG, 0001, 0002)

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben verschiedene Beteiligte zwar Bedenken und Anregungen vorgebracht, sind jedoch nicht zum Erörterungstermin erschienen und haben sich auch gegenüber der Bezirksregierung nicht geäußert, ob sie die Ausgleichsvorschläge akzeptieren. Diese Bedenken und Anregungen sind ebenfalls in der Zusammenstellung (Anlage 4) enthalten.

Trotz Zusendung der Erörterungsunterlagen sowie des Erörterungsprotokolls haben mehrere Verfahrensbeteiligte sich nicht zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung geäußert. Da zu diesen Punkten deshalb formal kein Meinungsausgleich erzielt wurde, hat der Regionalrat über diese Bedenken und Anregungen zu entscheiden.

#### Beschlussvorschlag:

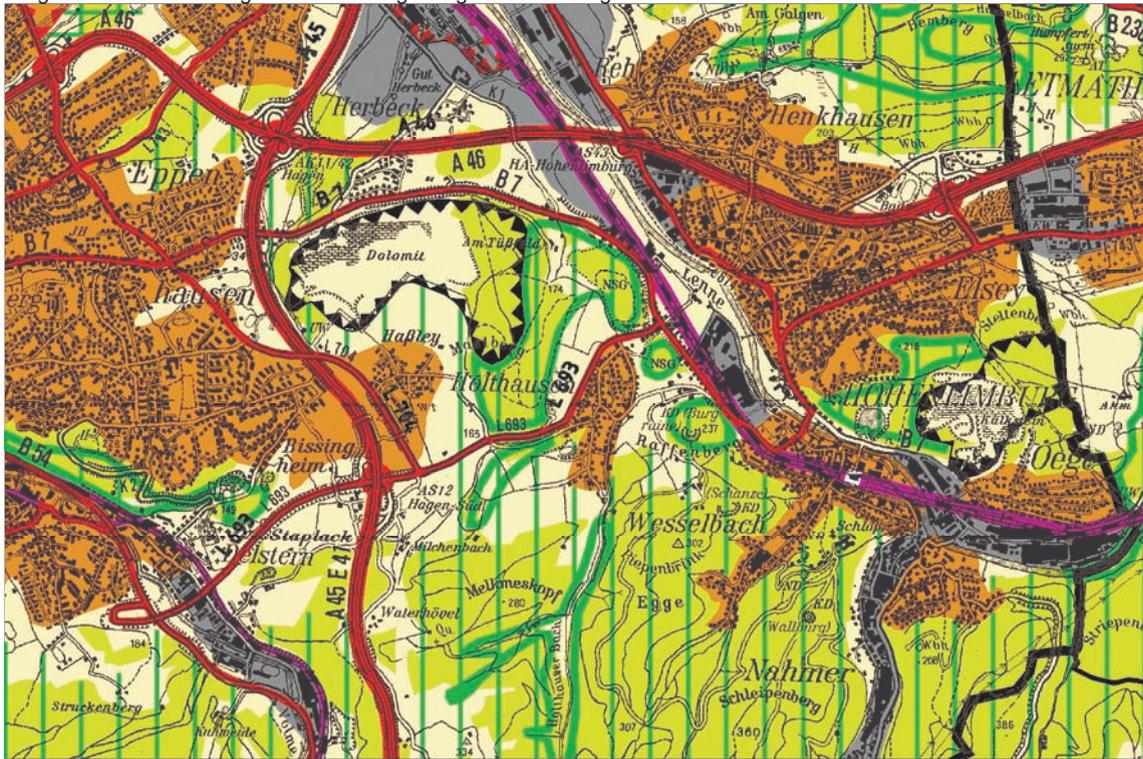
Die Bezirksregierung schlägt dem Regionalrat vor, im Sinne des Ausgleichsvorschlags zu entscheiden (vgl. Anlage 3).

#### 4. Weiteres Verfahren

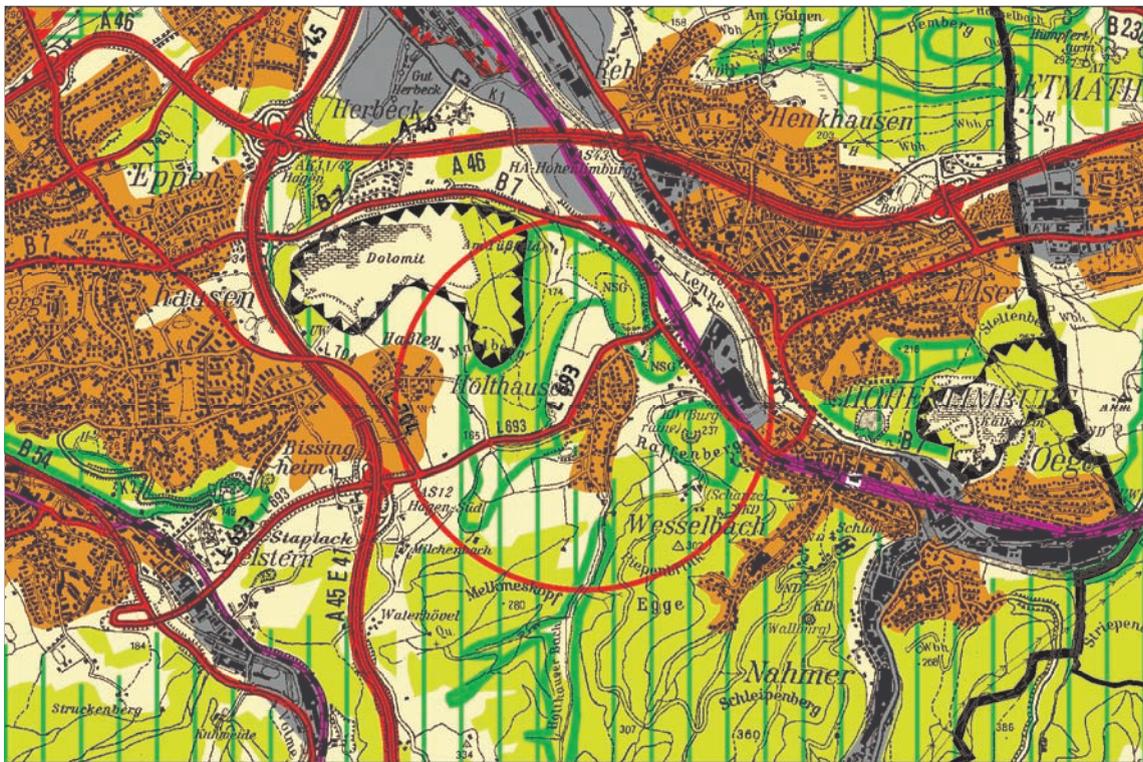
Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum/Hagen der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung) zur Genehmigung vorgelegt.

### 3. Änderung des GEP im Bereich Hohenlimburg

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbez. Arnsberg vom 4. Juli 2002 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens  
 Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbez. Arnsberg am 11. Dezember 2003.



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

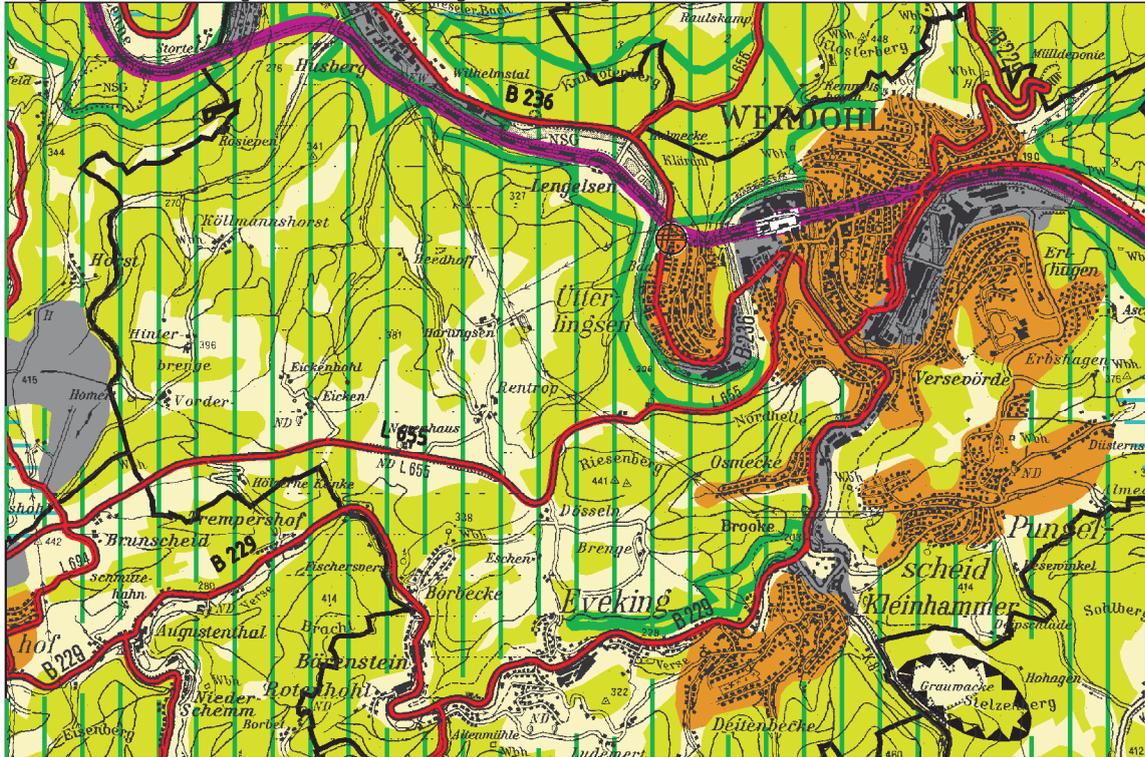
Maßstab 1:50000

 Bereich für den Schutz der Natur

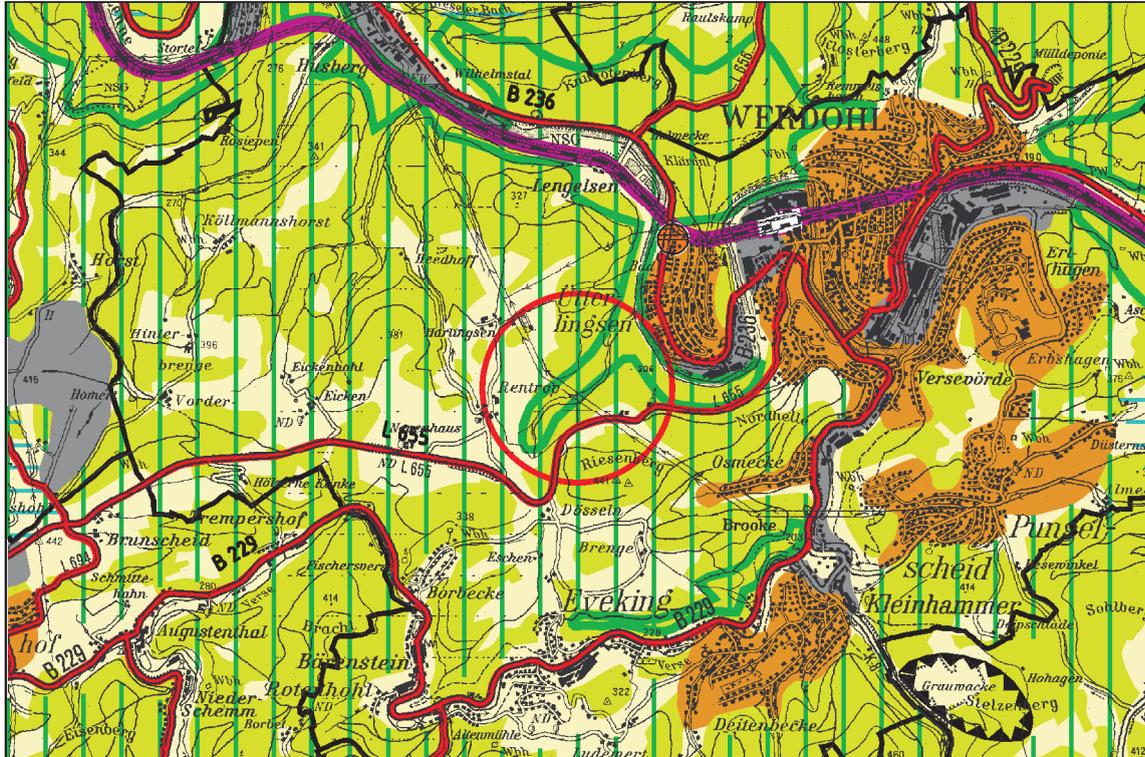
 Änderungsbereich

### 3. Änderung des GEP im Bereich Werdohl

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbez. Arnsberg vom 4. Juli 2002 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens  
 Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbez. Arnsberg am 11. Dezember 2003.



bisherige Darstellung



geplante Darstellung

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

 Bereich für den Schutz der Natur

 Änderungsbereich

## **Neufassung des Kapitels "Bereiche für den Schutz der Natur"**

(Die ergänzten Textpassagen sind *fett und kursiv* gekennzeichnet)

### **3.4.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Sicherung und Entwicklung der BSN**

#### **Ziel 24**

- (1) In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.**
  
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen für den Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.**

Erläuterung:

Seit Jahren ist in den Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Trend zur Verarmung der Landschaft zu verfolgen. Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, geraten immer stärker in Bedrängnis. Neben den naturbetonten drohen gerade die infolge historischer Nutzungsweisen entstandenen, in der Regel artenreichen Biotoptypen aus unserer Landschaft zu verschwinden.

Für den Biotop- und Artenschutz sind die natürlichen und naturnahen Biotoptypen sowie die Zeugen historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussauen, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünland zu. Eine Besonderheit der Flora im Plangebiet besteht darin, dass hier sowohl atlantische wie kontinentale und submediterrane Pflanzenarten ihre Verbreitungsgrenze erreichen und mehrere Arten, besonders im Ebbegebirge, einen isolierten Vorposten ihres weiter entfernten Verbreitungsgebietes besetzen. Daneben ist unter Gesichtspunkten des Artenschutzes vor allem die Gruppe der Biotoptypen von Bedeutung, die an bestimmte historische Nutzungsformen gebunden sind (Heiden, Magerrasen, Niederwälder).

Insbesondere in den Ballungsräumen sollen - unbeschadet der grundsätzlich wünschenswerten Wiedernutzbarmachung brachgefallener Siedlungsflächen für bauliche Zwecke (vgl. Ziel 3) - auch Sekundärlebensräume erhalten und entwickelt werden. Aufbauend auf den speziell hier gegebenen Möglichkeiten sollen u.a. durch naturnahe Gestaltung oder un gelenkte Sukzession im Bereich von Bergsenkungen, Halden, Zechen- und Industriebrachen "neue" Biotope erhalten werden, die dazu beitragen können, den Artenschwund teilweise auszugleichen.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhaltlich an den in **Tabelle 8** stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren.

Eine Besonderheit bilden die beiden ganz oder teilweise im Plangebiet liegenden großflächigen BSN (Luerwald und Ebbegebirge), die als so genannte Waldreservate bzw. Waldnaturschutzgebiete konzipiert sind. Diese Bereiche sind Teil eines umfassenden Schutzprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen für Wälder, das die langfristige Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung großflächiger Buchenwälder mit differenzierter Altersstruktur und großer Artenvielfalt zum Ziel hat. Alle Bereiche dieses Schutzprogramms sind jeweils mehrere 100 ha groß, zum Teil erfassen sie sogar mehrere 1.000 ha (vgl. auch Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil-, Hochsauerlandkreis und Kreis Soest, Seite 120).

Unter den derzeit laufenden Naturschutzprogrammen sind für das Plangebiet ferner von Bedeutung das Ruhrauenprogramm, das eine ökologische Aufwertung der Aue anstrebt, und das Ökologieprogramm Emscher-Lippe, dessen Schwerpunkt die Rückgewinnung und Neubegründung ökologischer Potenziale entlang der Emscher ist, sowie darüber hinaus die Kreiskulturlandschaftsprogramm des Märkischen Kreises und des Ennepe-Ruhr-Kreises, deren Ziel die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes durch vorwiegend extensive landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung ist.

***In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ allein aufgrund der in den Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.***

***Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet (Karte 6a). Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.***

***Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung entsprechend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle 8 sind sie besonders gekennzeichnet.***

***Gem. § 48d Abs.8 LG NRW i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen, mit Ausnahme des Abgrabungsbereiches für den Dolomitsteinbruch "Hagen-Donnerkuhle" und dem Kraftwerksstandort "Plettenberg-Siesel", zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.***

***Der Abgrabungsbereich "Hagen-Donnerkuhle" stellt zwar eine erhebliche Beeinträchtigung für das gemeldete FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" dar, jedoch liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 48d Abs. 5 LG NRW vor.***

***Der geplante Kraftwerksstandort Plettenberg-Siesel ist ein im LEP NRW dargestellter Kraftwerksstandort. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden.***

Bei der Umsetzung der BSN im Rahmen der Fachplanung soll insbesondere auf die Entwicklungsbedürfnisse eventuell betroffener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können in der Regel weiter betrieben werden, soweit sie dem Schutzziel nicht entgegen stehen. Es muss aber auch möglich sein, eine Bewirtschaftung ganz auszuschließen oder den Schutzzwecken anzupassen. Dabei kommt im Interesse der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Außerdem können Nutzungskonflikte durch Grundwerb, Flächentausch oder bodenordnende Maßnahmen gelöst werden. ***Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip Grundschutz und Verträge bleibt die Regelungen der weiteren Einzelheiten den folgenden fachrechtlichen Verfahren vorbehalten.***

## **Umsetzung der BSN**

### **Ziel 25**

- (1) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.**
- (2) Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Lenne zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort vorhandenen naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden.**
- (3) Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.**

Erläuterung:

In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche BSN enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Ihre Bezeichnungen sowie der jeweilige Schutzgrund sind der **Tabelle 8** zu entnehmen (s.

auch **Karte 6** ). Ihre Umsetzung und Festsetzung als Naturschutzgebiete im Rahmen der Fachplanung sollte sich an den Darstellungen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Insbesondere soll bei Fließgewässersystemen auf die Einbeziehung der Quellbereiche, Oberläufe und kleineren Seitenbäche sowie auf die Durchgängigkeit der Fließgewässer geachtet werden. Die kleineren, unterhalb der Darstellungsschwelle des Gebietsentwicklungsplanes liegenden naturschutzwürdigen Flächen – wie im Übrigen auch die nach § 62 LG a priori geschützten Biotop - sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten enthalten.

***Die Bereiche für den Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Gebietsentwicklungsplanes entsprechend, generalisiert dargestellt.***

***Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle 8 sowie dem ökologischen Fachbeitrag zu entnehmen.***

***Soweit der Schutzzweck es zulässt, sollen neben der fachlich-räumlichen Differenzierung auch andere lokale Bedingungen – insbesondere land- und forstwirtschaftliche Belange – Berücksichtigung finden.***

***Im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren sind die Bereiche für den Schutz der Natur bei der Ausweisung von Schutzgebieten räumlich zu konkretisieren und exakt abzugrenzen. Dabei können ebenso Teilflächen ausgegrenzt wie über die Bereichsdarstellung hinausgehende Gebietsteile einbezogen werden. In der Regel soll die tatsächlich als Naturschutzgebiet festzusetzende Fläche gegenüber der BSN-Darstellung quantitativ nicht von untergeordneter Bedeutung sein.***

***Eine Besonderheit stellen die Bereiche für den Schutz der Natur dar, die aufgrund ihrer Meldung als FFH-Gebiete in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen worden sind. Wegen der vom Land NRW vorgenommenen Abgrenzung und Meldung sind die FFH-Gebiete grundsätzlich als BSN dargestellt worden; hiervon im GEP-Beteiligungsverfahren vorgebrachte abweichende Vorschläge blieben unberücksichtigt. Deshalb ist es gerade hier die Aufgabe der Fachplanung, die Gebiete entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich geeigneten Standortpotentialen räumlich und fachlich zu differenzieren. Die Träger der Fachplanung sollen unter Berücksichtigung der Vorgaben der FFH-Richtlinie die notwendigen fachplanerischen Instrumente und die angemessenen Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen und Inhalte bestimmen.***

In dem an vielen Stellen recht engen und schmalen Talzug der Lenne enthält der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege über die in der zeichnerischen Darstellung des Ge-

bietsentwicklungsplanes ausgewiesenen BSN hinaus noch weitere darstellungsrelevante naturschutzwürdige Flächen, die jedoch wegen der Überlagerung mit anderen Planzeichen und im Interesse der Lesbarkeit des Planes nicht in die zeichnerische Darstellung aufgenommen worden sind. Dennoch ist ihr Schutz im Hinblick auf eine durchgehende Vernetzung von Lebensräumen in diesem Tal von landesplanerischer Bedeutung, so dass auch sie grundsätzlich im Rahmen der Landschaftsplanung – in Abwägung mit anderen Belangen – als Naturschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Eine weitere Besonderheit ist die gleichzeitige Darstellung des Standortübungsplatzes Hemer-Deilinghofen als Bereich für sonstige Zweckbindungen und als BSN. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Bereich aus landesplanerischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf jedoch erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen.

Von den insgesamt 182500 ha des Plangebiets sind ca. 16000 ha als BSN dargestellt; das entspricht einem prozentualen Anteil von rd. 8,8 %. Insgesamt wurden 129 Bereiche mit insgesamt 161 Teilflächen als naturschutzwürdig erfasst. Davon sind jedoch erst ca. 2150 ha als Naturschutzgebiet

festgesetzt (Stand: 31. Oktober 1999). Dieser Gebietsentwicklungsplan-Teilabschnitt enthält somit 69 neue Flächen über 10 ha mit einer Gesamtfläche von ca. 5000 ha sowie Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete in 30 Fällen um insgesamt ca. 11000 ha, die er für den Naturschutz landesplanerisch sichert. Von besonderer Bedeutung ist das geplante Waldreservat „Ebbegebirge“, das allein ca. 3300 ha umfasst, davon sind allerdings erst 80 ha als „klassische“ Naturschutzgebiete festgesetzt.

Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotop erhalten oder entwickelt werden. Großflächige wie kleinere Schutzgebiete sind in ein Schutzgebietssystem zu integrieren. Mittels biotopverbindender Maßnahmen (Biotopverbund) ist der Vernetzungsgrad ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und damit die zunehmende Isolation von Einzelgebieten zu vermindern. Dieses System kann vor allem in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgebaut werden. Im übrigen ist im gesamten Freiraum die Entwicklung so zu lenken, dass den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig Rechnung getragen wird.

### Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Erstellungsdatum: **28.10.2003 14:11**  
Druckdatum: **12.11.2003 09:29**  
Dateiname: **Dokument1**  
Erstellt von: **Nutzer**

#### Verfahrensauswahl

Behörde: **BR Ar** Teilabschnitt: **BOC HAG** Fortschreibung: **BOC HAG** Änderung: **3. Änderung**  
GEP-Verfahren: **90300003**

#### Filterkriterien

#### Optionen

Fristüberwachung	Synopseninhalt	Konfliktpartner
	Deckblatt	
	Synopse	

#### Spaltenauswahl

**Anregung, Ausgleichsvorschlag, Erörterungsergebnis**

#### Sortierkriterien

**Beteiligter (aufsteigend), Nummer (aufsteigend)**

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 200021 Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU) Anregung: 0001</b>		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Die AVU Gevelsberg betreibt im Ennepe-Ruhr-Kreis Anlagen zur Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung.</p> <p>Unsere Belange werden durch die 3. Änderung des GEP im Besonderen durch die Ausweisung des Gevelsberger Stadtwaldes als Bereich für den Schutz der Natur berührt. Neben den Hausanschlüssen und deren Zuleitungen unterhalten wir dort Versorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung. Für die Wasserversorgung betreiben wir einen Hochbehälter mit den zugehörigen Leitungen und für die Elektroversorgung unter anderem 110 KV Kabelanlagen. Vorhandene Fernmeldeanlagen dienen der Steuerung und Datenübertragung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Ausweisung keine Einschränkungen für Unterhaltung, Reparaturen und Auswechselungen unserer Anlagen erfolgen dürfen. Es muss gewährleistet bleiben, dass wir im Störfall schnell und unbürokratisch die notwendigen Maßnahmen ergreifen können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Die AVU ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Mit Schreiben vom 21.10.03 erklärte die AVU Einvernehmen</p>
<b>Beteiligter: 120801 Bürgermeister der Stadt Altena Anregung: 0001</b>		
<p>DE 4712-301 "Schluchtwälder im Lennetal"</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die räumliche Abgrenzung des dargestellten Bereichs für den Schutz der Natur (BSN) im Bereich Altena-Pragpaul (DE 4712-301-B). Besonders die fingerförmige Ausdehnung entlang der Lenne bis in den Siedlungszu-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der angesprochene BSN ist gegenüber dem GEP-Aufstellungsverfahren unverändert geblieben. Zu der Darstellung der Lennesteilhänge als BSN hatte die Stadt Altena damals ihr Einvernehmen erklärt.</p>	<p>Der Vertreter der Stadt Altena übt Kritik am Meldeverfahren für die FFH-Gebiete und beklagt insbesondere, dass die notwendigen Detailkartierungen seinerzeit der Stadt Altena nicht vorgelegen haben. Dem widerspricht die Vertreterin der LÖBF und weist darauf hin, dass im Rahmen des Meldeverfahrens die Karten und die Standarddatenbögen offengelegen haben.</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>sammenhang der Straße "Im Kleff" ist sachlich nicht gerechtfertigt. In diesem Abschnitt befindet sich keinerlei Unterwasservegetation, so dass es sich auch nach der Kartieranleitung der LÖBF nicht um einen FFH-Lebensraum handelt.</p> <p>Erst flussabwärts schließt sich hinter dem Lennebogen um den "Hünengraben" ein Flussabschnitt mit Unterwasservegetation an. Mit einer Länge von ca. 500 m erreicht dieser Abschnitt aber bei weitem nicht die nach LÖBF für eine Auswahl als FFH-Fläche erforderliche lebensraumspezifische Mindestflächengröße von <math>\geq 1</math> km Fließgewässerstrecke.</p>		<p>Die Bezirksplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung über die Einbeziehung des östlichen Teils des Lennebogens in die z.Z. ausliegende Verordnung zur Festsetzung als Naturschutzgebiet in diesem fachlichen Verfahren zu treffen ist und nicht auf der Ebene des Gebietsentwicklungsplanes, zumal durch dieses GEP-Änderungsverfahren die bisherige BSN-Darstellung nicht verändert wird.</p> <p>Die Vertreterin der LÖBF weist darauf hin, dass die BSN-Darstellung sowohl Teile des FFH-Gebietes im Bereich der Lenne ausspart als auch in anderen Teilbereichen darüber hinaus geht.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 120801 Bürgermeister der Stadt Altena Anregung: 0002</b></p>		
<p>Das seinerzeit durchgeführte Meldeverfahren für die FFH-Gebiete hatte erhebliche Mängel. So lagen z.B. die Standard-Datenbögen für die Gebietsvorschläge im Bereich der Stadt Altena nicht vor. Eine den üblichen Rechtsnormen entsprechende Abwägung wurde nicht vorgenommen, ein Rechtsweg für die Betroffenen nicht eröffnet. Das durchgeführte Meldeverfahren allein ist deshalb als Grundlage für die GEP-Änderung ungeeignet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Meldeverfahren wurde nach den einschlägigen Vorschriften von FFH-Richtlinie, BNatSchG und LG NRW durchgeführt. Danach erfolgt die Auswahl und die Abgrenzung der zu meldenden Gebiete allein nach naturschutzfachlichen Kriterien. Eine gesamtplanerische Abwägung ist nicht zugelassen. Insofern ist die Planungshoheit von Regionalrat sowie Städten und Gemeinden eingeschränkt.</p>	<p>Siehe Altena 0001</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 254003 Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde- Anregung: 0001</b></p>		
<p>Es bestehen gegen die o. g. 3. Änderung des GEP im Zusammenhang mit den nach § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigten Flugplätzen nur dann keine Bedenken, sofern die Ziele der 3. GEP-Änderung den Nutzungen der jeweils genehmigten Anlagen einschließlich des Betriebes nicht entgegenstehen.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bestehende Anlagen genießen in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz.</p> <p>Die Beurteilung, inwieweit zukünftig erforderliche An-</p>	<p>Die Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - ist nicht zum Termin erschienen. Sie hat schriftlich und telefonisch erklärt, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen an ihren Bedenken festhält.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Des weiteren sollte der Erhalt der bisherigen luftrechtlichen Genehmigungen für die jeweiligen Flugplätze durch eventuell zukünftig erforderlich werdende Anpassungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch entgegenstehende Festsetzungen von Zielen im Gebietsentwicklungsplan nicht gefährdet werden.</p>	<p>passungen an luftrechtliche Vorschriften und dergleichen durch derzeitige Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes gefährdet werden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Vielmehr ist über solche Anpassungen zum gegebenen Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entscheiden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 260100 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt Anregung: 0001</b></p>		
<p>In eisenbahntechnischer Hinsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn im Bereich von nichtbundes eigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ (EBO) und im Bereich von Anschlussgleisen und Anschlussbahnen die "Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen" (BOA) des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Die Regelungen der genannten Rechtsvorschriften bleiben von den Darstellungen des GEP unberührt.</p>	<p>Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht ist nicht zum Termin erschienen.  Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p><b>Beteiligter: 120802 Bürgermeister der Stadt Balve Anregung: 0001</b></p>		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald"</p> <p>Bereits im Rahmen der Anhörung des Meldeverfahrens an die europäische Kommission im Jahre 2000 hat die Stadt Balve darauf hingewiesen, dass die nördliche Abgrenzung des FFH-Gebietes "Balver Wald" (DE-4613-303) im Osten die Siedlungsbereiche "Glashütte", "Sanssouci" und das Gewerbegebiet "Glärbach" tangiert. Während die Siedlungsbereiche "Sanssouci" und "Glärbach" bereits im verbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbau- bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt sind, ist die Stadt Balve derzeit dabei, im Rahmen der XIX. Änderung des Flächennutzungsplanes den baulich bereits in Anspruch genommenen Siedlungsbereich "Glashütte" des Ortsteiles</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.  Eine Ergänzung der Erläuterungen in der angeregten Form ist nicht notwendig, weil die Geltung der Regelungen der VV-FFH von den Darstellungen des GEP unberührt bleibt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Volkringhausen als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan darzustellen, um auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine gewisse Sicherung dieser vor Jahrzehnten entstandenen Siedlung vorzunehmen. Die Stadt Balve erwartet daher in den zu ergänzenden Erläuterungen des Zieles 24 des Gebietsentwicklungsplanes eine Aussage dahingehend, dass entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/43 EWG und 79/409/EWG vom 26.04.00 die bauliche Entwicklung dieser bebauten Bereiche im Rahmen von Anbauten und Schließung von Baulücken ohne Verträglichkeitsprüfung gewährleistet bleibt.</p>		
<p><b>Beteiligter: 120802 Bürgermeister der Stadt Balve Anregung: 0002</b></p>		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald"</p> <p>Im darzustellenden FFH-Bereich oder innerhalb der 300-m-Abstandsfläche (Schutzgürtel) befinden sich örtliche Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen. Die Stadt Balve geht hier ebenfalls davon aus, dass entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/43/EWG und 79/409/EWG notwendige Unterhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen an diesen Einrichtungen keiner Verträglichkeitsprüfung bedürfen, sondern dass diese im Rahmen des Bestandsschutzes möglich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Geltung der Regelungen der VV-FFH bleibt von den Darstellungen des GEP unberührt. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auch weiterhin ausgeübt werden können.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 120602 Bürgermeister der Stadt Ennepetal Anregung: 0001</b></p>		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Der Rat der Stadt Ennepetal setzt voraus, dass durch die Festlegung des "Gevelsberger Stadtwaldes" als Bereich für den Schutz der Natur die städtebaulichen</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Durch die Darstellung des BSN wird das gemeldete FFH-Gebiet "Gevelsberger Stadtwald" regionalplane-</p>	<p>Einvernehmen</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Entwicklungsmöglichkeiten in Ennepetal gemäß den Darstellungen des GEP (ASB) nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>risch gesichert. Nach Auffassung der Bezirksregierung wird dieses Gebiet durch die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Diese Auffassung enthebt die Stadt Ennepetal jedoch nicht der Verpflichtung, im Rahmen der Bauleitplanverfahren ggfs. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 120603 Bürgermeister der Stadt Gevelsberg Anregung: 0001</b></p>		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Bisher waren städtebauliche Entwicklungen in dem Bereich der gemeldeten FFH-Fläche "Gevelsberger Stadtwald" (DE4610-301), der mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" versehen werden soll, und in den angrenzenden Bereichen auf der bis dahin gültigen planungsrechtlichen Grundlage möglich. Durch die geplante Änderung der Darstellung darf keine Einschränkung dieser städtebaulichen Entwicklungen, die über den Bestandsschutz hinaus möglich wären, erfolgen.</p>	<p>Die vorsorglich geäußerten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Durch die Darstellung des BSN wird das gemeldete FFH-Gebiet "Gevelsberger Stadtwald" regionalplanerisch gesichert. Nach Auffassung der Bezirksregierung wird dieses Gebiet durch die Siedlungsbereichsdarstellungen des GEP nicht erheblich beeinträchtigt. Diese Auffassung enthebt die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung, im Rahmen von Bauleitplanverfahren ggfs. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Die Stadt Gevelsberg ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p> <p>Die Bezirksregierung wird wegen der schriftlichen Äußerung der Stadt Gevelsberg vom 22.09.2003 noch einmal Kontakt mit der Stadt aufnehmen.</p> <p>Mit Fax vom 02.10.03 erklärte die Stadt Gevelsberg</p> <p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 120603 Bürgermeister der Stadt Gevelsberg Anregung: 0002</b></p>		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Weil nur ein Anteil von ca. 43 % der Fläche aus Hainsimsen-Buchenwald besteht, ist die Darstellung des Bereiches mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" auf diese Flächen zu reduzieren und es sonst bei der bestehenden Darstellung zu belassen. Wenn die Darstellungsunschärfe des GEP eine solche Unterscheidung nicht zulässt, ist durch eine Formulierung im textlichen Teil des GEP auf die Berücksichtigung dieser Einschränkung bei der nachfolgenden Anpassung</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der dargestellte BSN umfasst die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensräume des Hainsimsen-Buchenwaldes. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen lässt sich die Einbeziehung der Fichtenbestände bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung die</p>	<p>Die Stadt Gevelsberg ist nicht zum Termin erschienen, hat jedoch vorab schriftlich Folgendes erklärt: "Der Formulierung des Ausgleichsvorschlages wird insofern zugestimmt, wenn bei dem nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren - Anpassung des Landschaftsplanes - durch die vorgeschlagene und parzellenscharfe Abgrenzung nur für die wesentlichen und im Zusammenhang stehenden Teile des zu schützenden Bereiches - Hainsimsen-Buchenwald - die Abgrenzung vorgenommen wird. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes ist dann auf die Flächen mit den vorhandenen Beständen des Hainsimsen-</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>des Landschaftsplanes durch Festsetzung von Naturschutzgebieten hinzuwirken.</p>	<p>wesentlichen Teile (vgl. Ziel 25 (1) GEP TA OB BO/HA) geschützt werden müssen.</p>	<p>Buchenwaldes zu beschränken." Die Bezirksregierung wird noch einmal Kontakt mit der Stadt Gevelsberg aufnehmen. Mit Fax vom 02.10.03 erklärt die Stadt Gevelsberg vor dem Hintergrund des durch Ziel 25 (1) GEP TA BO BO/HA eingeräumten Gestaltungsspielraums</p> <p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 150001 Handwerkskammer Arnsberg Anregung: 0001</b></p>		
<p>Im Bereich des Gebietes "Lennealtarm Siesel" befinden sich im Änderungsbereich des "Bereichs für den Schutz der Natur" Handwerksbetriebe ebenso wie im Gebiet "Luerwald und Bieberbach".</p> <p>Welche Auswirkungen haben Ihre Planungsabsichten auf die bestehenden Handwerksbetriebe? Der Bestandsschutz ist meines Wissens gegeben. Ist eine Betriebserweiterung zum Beispiel für einen Tischlereibetrieb in 500 qm Größe zulässig? Ist eine Nutzungsänderung von Kfz.-Betrieb in Schlossereibetrieb zulässig?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die von der Handwerkskammer Arnsberg aufgeworfenen Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit der Regionalplanung. Sie sind im Rahmen eventuell durchzuführender Baugenehmigungsverfahren zu klären. In diesen Verfahren finden auch die Regelungen der VV-FFH Anwendung.</p>	<p>Nach ausgiebiger Erörterung :</p> <p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 120300 Oberbürgermeister der Stadt Hagen Anregung: 0001</b></p>		
<p>DE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg"</p> <p>Angrenzend an das FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (DE 4611-301) befindet sich im Nordwesten ein genehmigter Dolomitsteinbruch, dessen Betreiber eine Erweiterung des Abbaus in das FFH-Gebiet hinein plant. Der Erweiterungsbereich ist im LP nur als temporäres Naturschutzgebiet festgesetzt worden, da dieser Bereich angrenzend an die bestehende Abgrabung im Flächennutzungsplan be-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine wesentliche Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung ist die Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsentwicklungsplanung. Nach den Zielvorstellungen von Raumordnungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan</p>	<p>Es wird einvernehmlich festgestellt, dass die Regionalplanung nicht Konflikte darstellen kann, sondern nur deren Lösung. Erforderlichenfalls muss der Regionalrat entsprechend der Planungsebene über unterschiedliche Auffassungen entscheiden.</p> <p>Hierzu betont der Vertreter der SIHK die landes- und bundesweite Bedeutung dieses Dolomitvorkommens. Das besondere öffentliche Interesse an der Abgrabung begründe sich allein schon aus der Einzigartig-</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>reits als Fläche "abbauwürdiges Gestein" dargestellt war.</p> <p>Aufgrund der Festlegung auch dieser Flächen als FFH-Gebiet hat sich für die Stadt Hagen eine neue Situation ergeben, die entsprechend zu gewichten und zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die jetzt vorgesehene Änderung des GEP berücksichtigt jedoch nicht das komplette an die EU gemeldete FFH-Gebiet, sondern lässt den nicht unerheblichen vom Betreiber des Steinbruchs zur Abgrabungsgenehmigung zu beantragenden Bereich außen vor. Dies allerdings aus Sicht der Stadt Hagen ohne tiefergehende Erörterung der Auswirkungen auf das verbleibende FFH-Gebiet, das gleichzeitig ja als Naturschutzgebiet festgesetzt ist. Zwar wird die Bedeutung des Steinbruchs und der darin zu gewinnenden Rohstoffe anerkannt, jedoch gibt es zum Abbau eine erste Erörterung mit dem Betreiber, der die Auswirkungen des potenziellen Abbaus auf das FFH-Gebiet untersuchen wird.</p> <p>Eine Entscheidung, das FFH-Gebiet nicht vollständig in den GEP zu übernehmen, stellt jedoch eine erhebliche Entscheidung zugunsten des Abbaus dar und greift im Ergebnis dem vom Steinbruchbetreiber beantragten Genehmigungsverfahren vor. Die Stadt Hagen ist jedoch als Genehmigungsbehörde um eine neutrale Position und um ein objektives Verfahren bemüht, an dessen Ende eine gesamtpolitische Abwägung stehen soll. Deshalb sollte das FFH-Gebiet zunächst erst einmal komplett in den GEP übernommen werden und als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt werden.</p> <p>Eine endgültige Entscheidung sollte in jedem Fall dem eigentlichen Genehmigungsverfahren nach Abgra-</p>	<p>ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Bereiches zur Gewinnung von Rohstoffen zu fällen.</p> <p>Der im Falle der Erweiterung des Dolomitsteinbruchs Hagen-Donnerkuhle bestehende Konflikt zwischen der Gewinnung des Rohstoffes einerseits und der hohen Wertigkeit des Freiraumes, auch unter Beachtung der FFH-Problematik, andererseits ist in erster Linie ein Raumnutzungskonflikt und deshalb auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung zu lösen.</p> <p>Eine Verlagerung dieser grundsätzlichen Entscheidung auf die nachfolgende Genehmigungsebene ist daher nicht möglich.</p>	<p>keit dieses Vorkommens.</p> <p>Die Vertreterin der LÖBF stellt die besondere Naturschutzwürdigkeit dieses Gebietes heraus, die grundsätzlich auch schon in früheren GEP-Verfahren bekannt und ausschlaggebend für die FFH-Meldung war. Sie führt überdies aus, dass nach ihrer Auffassung die in der von der Bezirksplanungsbehörde vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung angeführten Gründe für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses nicht zwingend genug und die Gründe für fehlende Alternativen nicht ausreichend nachvollziehbar seien (großräumig keine Alternativen in NRW/ BRD; keine Erweiterungsmöglichkeiten nach Süden).</p> <p>Auch der Vertreter der Naturschutzverbände unterstreicht die Wichtigkeit dieses Gebietes für den Naturschutz. Er verweist auch auf die Erholungsbedeutung für die Bevölkerung der benachbarten Ortsteile. Die Aussage, dass keine Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten sei, sieht er durchaus mit gewisser Skepsis.</p> <p>Sowohl die Vertreter der Stadt Hagen als auch die Vertreterin der LÖBF kritisieren ferner die Aussage in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden können.</p> <p>Die Bezirksplanungsbehörde stellt fest, dass es sich unstreitig um ein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Gebiet handele, unter dem aber auch ein besonderes hochwertiger Bodenschatz liege. Ebenfalls sei unstreitig, dass mit der Abgrabung an dieser Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten FFH-Lebensräumen vorliege. Dieser Konflikt sei zu entscheiden.</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>bungsrecht vorbehalten bleiben und nicht über den GEP vorprogrammiert werden.</p>		<p>Zur Frage, ob die Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind, trug Herr Wegmann ergänzend eine spezielle Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vor. Ferner erläuterte er an Hand der geologischen Karte die Gegebenheiten und die Ausdehnung der Lagerstätte.</p> <p>Zur Frage der Ausgleichsmaßnahmen stellte die Bezirksregierung fest, dass es für die regionalplanerische Ebene ausreicht, wenn grundsätzlich ein Ausgleich für möglich gehalten wird, dass die einzelnen Maßnahmen jedoch nicht konkret benannt oder räumlich festgelegt werden müssen.</p> <p>Die Vertreterin der LÖBF bittet aufgrund der besonderen Bedeutung des Falles, dass das Ergebnis dieser grundsätzlichen Prüfung der Ausgleichbarkeit in der Vorlage an den Regionalrat ausführlich dargelegt wird (nach vorheriger Abstimmung mit der LÖBF). Dabei sei insbesondere darzulegen, dass es Räume mit geeigneten Standortbedingungen für einen Ausgleich gebe; diese seien beispielhaft zu benennen.</p> <p>Es besteht Einvernehmen zwischen den Anwesenden, dass die Argumente zur besonderen Bedeutung der Lagerstätte und zur Alternativenprüfung in der Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die dem Regionalrat zu seiner Entscheidungsfindung vorgelegt wird, noch näher ausgeführt werden sollen. Ebenfalls soll die o.a. Auffassung zu den Ausgleichsmaßnahmen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung präzisiert werden. Dennoch bleiben die Positionen in der Sache zwischen LÖBF und Naturschutzverbänden einerseits und der SIHK andererseits konträr bestehen.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><b>Beteiligter: 140004 Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Anregung: 0001</b></p>		
<p>Es bestehen Bedenken gegen die ausschließliche BSN-Darstellung, obwohl gem. der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)", Ziffer 4.2.1, eine Darstellung als "Bereich für den Schutz von Landschaft (BSL)" durchaus möglich ist.</p> <p>Die SIHK schlägt daher grundsätzlich eine BSL-Darstellung vor, soweit eine BSN-Darstellung nicht zwingend geboten ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Gegenstand, die Form und der Inhalt der zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans werden durch die 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Danach sind die Freiraumdarstellungen, falls erforderlich, mit bestimmten Freiraumfunktionen zu überlagern. Die Auswahl einer Freiraumfunktion für einen Teilraum richtet sich dabei nach der jeweiligen Zielsetzung.</p> <p>Das Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte natürliche Lebensräume oder Arten. Durch Auswahl geeigneter Gebiete soll ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geschaffen werden.</p> <p>Nach der 3. DVO sind "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) solche Freiraumbereiche, "in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).</p> <p>Die Anwendung der "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) kommt stattdessen für solche Freiraumbereiche in Frage in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielge-</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
	<p>richtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Gegenüberstellung der Inhalte und Merkmale bei-der Freiraumfunktionen zeigt deutlich, dass für die regionalplanerische Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich nur die Freiraumfunktion "BSN" in Frage kommt. Die Freiraumfunktion "BSLE" kann dagegen nur in wenigen atypischen Einzelfällen in Frage kommen (vgl. Erlass der Landesplanungsbe-hörde vom 27.4.01).</p>	
<p><b>Beteiligter: 120807 Bürgermeister der Stadt Kierspe Anregung: 0001</b></p>		
<p>DE 4811-302 "Bruchwälder Wüste"</p> <p>Die Stadt Kierspe ist nicht einverstanden mit der gro-ßen Darstellung des Gebietes Schieren-berg/Horst/Wienhagen (Nr. 117) als FFH-Gebiet-DE 4811-302.</p> <p>Außer einem großen Anteil von forstwirtschaftlichen Flächen werden auch größere landwirtschaftlich ge-nutzte Flächen einbezogen. Eine Begründung hierfür ist nicht erkennbar. Diese Flächen müssen weiterhin in dem bisherigen Rahmen landwirtschaftlich genutzt werden, da sonst die Existenz der Landwirte bedroht ist.</p> <p>Aus diesem Grunde bittet die Stadt Kierspe, das Ge-biet um wenigstens die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der von der Stadt Kierspe angesprochene BSN wurde bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA in dieser Abgrenzung dargestellt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Im übrigen hat die Stadt Kierspe im damaligen Verfahren hierzu weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stadt Kierspe ist zum Erörterungstermin nicht erschienen.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache erklärte die Stadt Kierspe</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0001</b>		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald"</p> <p>Aus der zeichnerischen Darstellung des vorgeschlagenen BSN für das Gebiet DE 4613-303 "Balver Wald" sind die Ackerflächen zwischen dem Industriegebiet Balve "Helle" und dem Balver Wald herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Abgrenzung des BSN sind, von generalisierungsbedingten Ausnahmen abgesehen, keine Ackerflächen einbezogen worden.</p>	<p>Die Landwirtschaftskammer ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer</p> <p>Einvernehmen</p>
<b>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0002</b>		
<p>DE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg"</p> <p>Aus der zeichnerischen Darstellung des vorgeschlagenen BSN für das Gebiet DE 4611-301-A (Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg) ist die Ackerfläche nördlich des Ortsteiles Holthausen herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der von der Landwirtschaftskammer angesprochene BSN wurde bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA in dieser Abgrenzung dargestellt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich nördlich Holthausen wird nicht in die Darstellung als BSN einbezogen. Es verbleibt insoweit bei der bisherigen BSN-Abgrenzung.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p> <p>Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer</p> <p>Einvernehmen</p>
<b>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0003</b>		
<p>DE 4513-301 "Luerwald und Bieberbach"</p> <p>In die zeichnerische Darstellung des vorgeschlagenen BSN für das Gebiet DE 4513-301 (Luerwald und Bieberbach) sind teilweise Ackerflächen größeren Umfangs eingezogen worden. Es handelt sich um großflächige Ackerschläge um das Gut Bremke. Sie sind im übrigen nicht in den Darstellungen der seinerzeit vorgelegten FFH-Kulisse enthalten. Die Entwick-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Ackerflächen um das Gut Bremke nicht in das FFH-Gebiet aufgenommen wurden. Angesichts der generalisierenden Darstellungen des GEP und der Großflächigkeit des gemeldeten Gebietes "Luerwald und Bieberbach" wurden diese von gemeldeten Flächen umschlossenen Bereiche jedoch in den BSN einbezogen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer</p> <p>Einvernehmen</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>lungsmöglichkeiten der Hofstelle Bremke muss gewährleistet bleiben. Diese randlich gelegenen Bereiche sind aus der Darstellung herauszunehmen.</p>	<p>Aufgrund der Vorgabe von Ziel 25 (1) GEP TA OB BO/HA sind diese Flächen jedoch nicht notwendigerweise im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nach Landschaftsgesetz als Naturschutzgebiet festzusetzen, da es sich nicht um wesentliche Teile des BSN handelt. Dies wären in diesem Falle die gemeldeten FFH-Flächen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 050000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen Lippe als Landesbeauftragter Anregung: 0004</b></p>		
<p>Die Erläuterungen zum Ziel 24 auf der Seite 62, letzter Satz, sollten wie folgt geändert werden:          Letzter Absatz streichen, dafür folgenden Satz einfügen - Auf der Grundlage der Medebacher Vereinbarung und nach dem Prinzip Grundschutz und Verträge bleibt die Regelung der weiteren Einzelheiten den folgenden fachrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.           Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass die vorgeschlagene Änderung der Erläuterungen der Verdeutlichung der GEP-Ziele dient.</p>	<p>Der Anregung wird durch folgende Ergänzung des Textes sinngemäß gefolgt.           Mit Schreiben vom 15.10.03 erklärte die Landwirtschaftskammer           Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0001</b></p>		
<p>DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald"</p> <p>Von den im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Gevelsberg in Frage kommenden geplanten FFH-Gebieten wird durch die GEP-Änderung nur das FFH-Gebiet Nr. DE 4610-301 "Gevelsberger Stadtwald" betroffen. Der "Gevelsberger Stadtwald" deckt aber nur die Hälfte des geplanten NSG ab. Weitere Flächen stehen im Eigentum kommunaler und privater Waldbesitzer im Raum Ennepetal sowie, über den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Gevelsberg hinausgehend, im Raum Hagen (Untere Forstbehörde Schwerte).</p> <p>Neben der vorhandenen Streubesiedlung liegen das</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.           Die angesprochenen Regelungen sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Sicherung der gemeldeten FFH-Gebiete. Sie sind vielmehr Gegenstand des nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahrens.</p>	<p>Die Höhere Forstbehörde ist nicht zum Termin erschienen, hat aber mit Schreiben vom 17.09.2003 erklärt:           Einvernehmen</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Sau-Gatter, das Wildgehege und der Waldfriedhof der Stadt Gevelsberg in diesem Gebiet.                      Bedingt durch die unmittelbare Ortsrandlage zu Gevelsberg und im südlichen Teil zu Ennepetal einschließlich diverser Ausflugsziele wird das Gebiet intensiv für die Naherholung genutzt. Die Festsetzungen, die gewöhnlich das Betretungsrecht in Naturschutzgebieten auf Wege beschränken, werden in diesem Gebiet nicht durchsetzbar sein. Auf derartige Festsetzungen sollte hier verzichtet werden, damit die mit der Überwachung der Vorschriften beauftragten Stellen und Behörden nicht ständig deren Übertretungen tolerieren oder mit entsprechendem Aufwand ahnden müssen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde - Anregung: 0002</b></p>		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald"</p> <p>Zum Gebiet "Balver Wald" (DE 4613-303) wird angeregt, die Abgrenzung zu ändern, weil Bereiche zum überwiegenden Teil aus jüngeren Fichtenbeständen bestehen und aus forstbehördlicher Sicht kaum als potentielle FFH-Flächen Sinn machen bzw. vermittelbar erscheinen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der dargestellte BSN umfasst die für die Meldung ausschlaggebenden Lebensräume des Hainsimsen-Buchenwaldes. Aufgrund der räumlichen Lage dieser Lebensraumtypen läßt sich die Einbeziehung der Fichtenbestände bei der generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vermeiden. Im nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren ist die parzellenscharfe Abgrenzung des Schutzgebietes vorzunehmen, wobei aus Sicht der Gebietsentwicklungsplanung zumindest die wesentlichen Teile (vgl. Ziel 25 (1) GEP TA OB BO/HA) geschützt werden müssen.</p>	<p>Siehe Höhere Forstbehörde 0001</p> <p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0001</b></p>		
<p>Die regionalplanerische Umsetzung der gemeldeten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sollte im GEP auch textlich erfolgen. Andernfalls könnte der unbe-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterungen zu Ziel 24 werden verändert. Seite</p>	<p>Die LÖBF erklärt Einvernehmen zu der vorgeschlagenen Ergänzung der Erläuterungen, allerdings mit Ausnahme des letzten Absatzes (vergl.</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>fangene Leser z.B. die neue Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" (Anlage 3) nicht verstehen. Er wüsste nicht, was mit FFH-Gebieten gemeint ist und welche Folgen sie für die nachfolgenden Planebenen haben. Dies sollte im Text erläutert werden. Daher wird jeweils für das Kapitel "Bereiche für den Schutz der Natur" folgende Ergänzung der textlichen Erläuterung vorgeschlagen:</p> <p>"Über die regionale und landesweite Bedeutung hinaus besitzen einige für das Biotopverbundsystem bedeutende Gebiete nationale und internationale Bedeutung, so die Gebiete nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union zum Aufbau eines europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (siehe Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete").</p> <p>Gemäß der "Richtlinie 92/42/EWG" des Rates vom 2.1.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Artikel 6 Abs. 2 bis 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in diesen besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Pläne und Projekte, die diese Gebiete erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen, soweit es sich nicht um Projekte und Pläne handelt, die vor dem 9. Mai 1998 über die Behördenverbindlichkeit hinaus Rechte für Dritte begründet haben (Ziffer 6.3 und 5.7 der Verwaltungsvorschrift VV-FFH).</p> <p>In einigen dieser besonderen Schutzgebiete können Konfliktpotenziale durch die dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bo-</p>	<p>61 Abs. 6 und Seite 62 Abs. 1-3 werden gestrichen. Stattdessen wird der folgende Text eingefügt:</p> <p>"In Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind zum Aufbau eines europäischen Netzes "Natura 2000" geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.a. Rechtsvorschriften erfolgt die Auswahl und Meldung dieser "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" allein aufgrund der in den o.a. Richtlinien benannten Kriterien; eine regionalplanerische Abwägung aller Belange ist hierbei ausgeschlossen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs hat das Land Nordrhein-Westfalen alle Gebiete, welche seiner Auffassung nach die Kriterien für eine Meldung erfüllen, gemeldet. Die Auswahl und Veröffentlichung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Europäische Union ist noch nicht abschließend erfolgt.</p> <p>Alle im Plangebiet liegenden Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen als FFH-Gebiete gemeldet hat, sind, den allgemeinen Darstellungsgrundsätzen der 3. DVO zum LPIG folgend, in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur regionalplanerisch gesichert worden. In der Tabelle sind sie besonders gekennzeichnet.</p> <p>Gem. § 48d Abs.8 LG i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Gebietsentwicklungspläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete zu überprüfen. Sowohl die zeichnerisch dargestellten als auch die textlichen Ziele dieses Teilabschnitts führen, mit Ausnahme des Abgrabungsbereiches für den Dolomitsteinbruch "Hagen-Donnerkuhle", zu keinen erheblichen</p>	<p>Erörterungsergebnis zu LÖBF 0008). Zum letzten Absatz der Erläuterung:</p> <p>Kein Einvernehmen</p> <p>Im Übrigen:</p> <p>Einvernehmen</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>denschätze (Abgrabungen, Steinbrüche) gegeben sein. Die Feststellung, ob die noch nicht fachgesetzlich genehmigten Abgrabungsbereiche, unter Berücksichtigung notwendiger naturschutzorientierter Rekultivierung, erhebliche Beeinträchtigungen darstellen und/oder Ausnahmetatbestände gemäß § 48 d Abs. 5 und 6 LG in Verbindung mit Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie für die Abgrabungsbereiche vorliegen, ist Gegenstand der entsprechenden Verträglichkeitsprüfungen."</p> <p>Alternativ können diesbezügliche Textbausteine aus dem GEP-Entwurf Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil übernommen werden.</p>	<p>Beeinträchtigungen der aus den Meldedokumenten hervorgehenden besonderen Erhaltungsziele der im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen."</p> <p>Der geplante Kraftwerksstandort Plettenberg-Siesel ist ein im LEP NRW dargestellter Kraftwerksstandort. Die Darstellungen des LEP sind zwingend in den GEP zu übernehmen und unterliegen nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung. Deshalb kann durch die Regionalplanung keine endgültige Entscheidung über die weitere Darstellung getroffen werden.</p>	
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0002</b></p>		
<p>Für alle Teilabschnitte wird jeweils im Kapitel 3 allgemein erwähnt, dass es im Regierungsbezirk Arnsberg vier Vogelschutzgebiete gibt. Aber im Gegensatz zu den FFH-Gebieten werden sie weder textlich noch zeichnerisch dargestellt. Dies sollte nachgeholt werden. Es wird angeregt, dass jeweils zumindest die Erläuterungskarte "Flora-Fauna-Habitat Gebiete" um die Vogelschutzgebiete (z.B. in grüner Farbe) ergänzt wird.</p>	<p>Der Anregung wird im Allgemeinen gefolgt.</p> <p>Für den Geltungsbereich des GEP TA OB BO/HA ist kein EG-Vogelschutzgebiet gemeldet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0003</b></p>		
<p>Die zur Verfügung gestellten Sitzungsvorlagen enthalten jeweils als Anlage 5 die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur". Es wird angeregt, jeweils den Text in der Spalte „Begründungen“ der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" um Angaben aus den Schutzziele für die gemeldeten FFH-Gebiete zu ergänzen. Es sollten dabei die in den von der LÖBF herausgegebenen FFH-Bögen "Schutzziele" herangezogen werden und jeweils die unter Punkt 2. "Schutz-</p>	<p>Der Anregung ist bereits weitgehend entsprochen worden.</p> <p>Die Spalte "Begründung" der Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" nennt schlagwortartig die für die Darstellung als BSN ausschlaggebenden materiellen Gründe. Die Angaben hierfür sind dem ökologischen Fachbeitrag der LÖBF entnommen. Um die Tabelle</p>	<p>Die LÖBF bleibt bei ihrer Anregung. Da es sich jedoch um eine Tabelle im Rahmen der Erläuterungen handelt, ist dieser Punkt nicht konsensbedürftig.</p> <p>Kein Einvernehmen, aber keine Entscheidung des Regionalrates erforderlich.</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
gegenstand" aufgeführten, für die Meldung des Gebietes ausschlaggebenden Lebensraumtypen und Arten übernommen werden. Dabei sollte, sofern angegeben, auch die Bezeichnung "prioritärer Lebensraumtyp" übernommen werden.	möglichst übersichtlich zu halten, sollten die bisherigen Angaben beibehalten werden. Der Verweis auf den Status als FFH-Gebiet erfolgt in der Spalte "Bemerkung".	
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0004</b>		
Für alle GEP-Teilabschnitte werden in den Sitzungsvorlagen im Kapitel 3 zu den einzelnen gemeldeten Gebieten erläuternde Aussagen getroffen. Es wird angeregt, diese Aussagen jeweils in die Erläuterungen zu den BSN-Zielen zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Die Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplans dienen der Verdeutlichung der mit den Zielen und Grundsätzen getroffenen Regelungen. Um die Erläuterungen insgesamt lesbar zu gestalten, sollen sie möglichst kurz gefasst werden. Deshalb sollen Aussagen, die in der Begründung zu einzelnen Gebieten getroffen wurden, nicht in die allgemeinen Erläuterungen einbezogen werden.	Einvernehmen
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0005</b>		
Zu DE 4611-301-A "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg"  Sie weisen im Kap.3 der Begründung darauf hin, dass ein Teil dieses Gebietes auch als Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellt ist und die vollständige Inanspruchnahme dieses dargestellten Abgrabungsbereichs durch den Dolomitsteinbruch "Donnerkuhle" die FFH-Teilfläche erheblich beeinträchtigen würde. Um den Konflikt zwischen diesen entgegenwirkenden gleichwertigen Zielen zu lösen, wollen Sie gemäß Erlass des Chefs der Staatskanzlei in Verbindung mit Ziffer 4.2.2 VV-FFH bis auf weiteres das gemeldete Gebiet nicht als BSN darstellen und stattdessen dem Planungsträger die FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Zeitpunkt der Bekannt-	Der Anregung wird teilweise gefolgt.  - Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Darstellung des Abgrabungsbereiches die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ermöglicht wird. Prioritäre Lebensräume werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.  - Die Ausnahmeveraussetzungen für die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes liegen nach Auffassung der Bezirksregierung vor. Deshalb soll die bisherige Darstellung des Abgrabungsbereiches beibehalten werden.	Siehe Hagen 0001

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>machung im Bundesanzeiger auferlegen. Wir empfehlen dennoch dessen vollständige Darstellung als BSN. Nach unserer Auffassung stehen die eben zitierten Regelungen einer BSN-Darstellung, d.h. hier als eine sich mit dem Abgrabungsbereich überschneidende Darstellung, nicht entgegen. Im Gegenteil: Der Chef der Staatskanzlei empfiehlt in seinem Erlass auf Seite 5 im vorletzten Absatz eindeutig, dass in Fällen wie diesem das Konfliktpotential <u>bereits jetzt</u> festzustellen sei; nur mit der Verträglichkeitsprüfung könne gewartet werden, bis die gemeldeten Gebiete im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Abgesehen davon sollte auch gemäß dem Prinzip der Gleichrangigkeit der verschiedenen Ziele die gemeldeten FFH-Gebiete als BSN dargestellt werden. Wie sonst kann nach dem zitierten Erlass das Konfliktpotential im GEP dokumentiert werden.</p>		
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0006</b></p>		
<p>DE 4709-301 "Wupper östlich Wuppertal"</p> <p>Entlang der Stadtgrenze Schwelm/Wuppertal fehlt die Darstellung des gemeldeten FFH-Gebietes als BSN. Die Darstellung sollte nachgeholt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der in Frage kommende Bereich ist auf Grund seiner Form und der Plangebietsgrenze zeichnerisch nicht darstellbar. Zudem ist er kleiner als 10 ha.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p><b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0007</b></p>		
<p>DE 4712-301-D "Schluchtwälder im Lennetal"</p> <p>Es wird angeregt, auch den westlichen Teil des gemeldeten FFH-Gebietes als BSN darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der BSN wird entsprechend der Anregung ergänzt.</p>	<p>Einvernehmen</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0008</b>		
<p>DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel"</p> <p>Ein Teil des gemeldeten FFH-Gebietes überschneidet sich mit einer Gewerbe- und Industriegebietsdarstellung (GIB). Diese Fläche ist gleichzeitig ein bestehendes NSG. Die betreffende Fläche sollte als BSN dargestellt und der GIB entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um einen Teil des LEP-Standortes für Energieerzeugung "Siesel". Die Darstellung dieser Fläche unterliegt keiner Abwägungsmöglichkeit der Gebietsentwicklungsplanung.</p>	<p>Die LÖBF wiederholt ihre Forderung aus dem Neuaufstellungsverfahren zu diesem GEP-Teilabschnitt (vergl. Fachbeitrag), hier einen BSN darzustellen. Obwohl im Genehmigungsverfahren zu diesem GEP-Teilabschnitt per Maßgabe der Landesplanungsbehörde die LEP-Darstellung eines Kraftwerkstandortes erneut zum Tragen gekommen ist, bleibt die LÖBF bei ihrer Auffassung, zumal sich durch die FFH-Meldung eine neue Lage ergeben hat.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<b>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0009</b>		
<p>DE 4811-302 "Bruchwälder Wüste"</p> <p>Es wird angeregt, den östlichen Teil des gemeldeten FFH-Gebietes am "Wienhagen" bei der BSN-Darstellung zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der dargestellte BSN wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA in dieser Form abgegrenzt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Die außerhalb der BSN-Abgrenzung liegenden Flächen sind im Vergleich zur gesamten Fläche des BSN von untergeordneter Größe.</p>	<p>Nach Einsichtnahme in den zur Genehmigung vorliegenden Landschaftsplan Kierspe, der die angesprochenen Teilflächen als Naturschutzgebiet festsetzt, betrachtet die LÖBF ihre Anregung als erledigt.</p> <p>Einvernehmen</p>
<b>Beteiligter: 270004 Mark-E Anregung: 0001</b>		
<p>In den ausgewiesenen Gebieten DE-4610-301, DE-4611-301 und DE-4713-301 bzw. daran angrenzend unterhalten wir zahlreiche Einrichtungen für die Erzeugung sowie die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom.</p> <p>In jedem Fall muss ein sicherer Betrieb und ggf. die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden kön-</p>	<p>Mark-E ist nicht zum Termin erschienen.</p> <p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Erweiterung dieser Anlagen gewährleistet sein. Dazu gehört das Freihalten unserer Trassen von Gehölzen sowie betreiben, warten, reparieren, erneuern vorhandener und ggf. erstellen neuer Anlagen.</p> <p>Des Weiteren ist ein ungehinderter Zugang zu unseren Versorgungsanlagen, der auch das Befahren der ausgewiesenen Schutzgebiete beinhaltet, erforderlich. Außerdem sind die vorhandenen Trassen von Aufschüttungen oder Anpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Wir verweisen diesbezüglich nochmals eindringlich auf unsere Stellungnahme vom 14.08.2000 zum "Beteiligungsverfahren zur geplanten Gebietsmeldung der Tranche 2 zur Erfüllung der Vorgaben der FFH-Richtlinie" Ihr Zeichen: 51.2.1-4.6 die nach wie vor Gültigkeit hat.</p>	nen.	

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<b>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0001</b>		
<p>DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel"  Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden Bedenken dazu geltend gemacht, dass das FFH- Gebiet DE-4713-301 "Lennealtarm Siesel" in Plettenberg im GEP nicht entsprechend als BSN dargestellt wird. Eine Differenzierung in Flächen A und B (siehe Anlage 2 der Vorlage) sieht die Meldung des FFH- Gebietes nicht vor, so dass die gesamte Fläche des FFH- Gebietes als Maßstab für eine erforderliche GEP-Anpassung herangezogen werden muss.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.  Die Aufteilung des genannten FFH-Gebietes erfolgte, wie auch bei anderen Gebieten, zur besseren Identifizierung der Flächen (vgl. Begründung zum Erarbeitungsbeschluss S.2).</p>	<p>Der Märkische Kreis ist nicht zum Termin erschienen.  Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<b>Beteiligter: 120800 Landrat des Märkischen Kreises Anregung: 0002</b>		
<p>Die Tabelle "Bereiche für den Schutz der Natur" (Anlage 5 der Vorlage) sollte wie folgt korrigiert werden:  Zu Nr. 55:  Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung um den Bereich "Lennealtarm Siesel" ergänzt werden.  Zu Nr. 58:  Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung um den Bereich "Hüttenbläerschachthöhle" ergänzt werden.  Unter Bemerkungen ist zu ergänzen:"FFH-DE-4611-303".  zu Nr. 70:  Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung als "Hönnetal mit Friedrichshöhle" bezeichnet werden.  <u>Zu Nr. 74:</u>  Unter Bemerkung sollte aufgeführt werden: "NSG im LP Balve - Mittleres Hönnetal"  <u>Zu Nr. 109:</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Tabelle wird redaktionell überarbeitet.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Unter Bemerkungen ist zu ergänzen: "FFH-DE-4712-301 Zu Nr. 117: Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung als "Bruchwälder Woeste" bezeichnet werden. Zu Nr. <u>122</u>: Das Feld "Name" sollte entsprechend der FFH - Gebietsbezeichnung um die Bezeichnung "Ebbemoore" ergänzt werden. Unter Bemerkungen sind alle genannten VO zu streichen, da die Landschaftspläne "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade", "Herscheid" und "Meinerzhagen" rechtskräftig sind und die Verordnungen damit aufgehoben sind. zu Nr. 125: Unter Bemerkungen ist zu streichen "tlw.VO v.10.02.1965"(wie Nr.122). <u>Zu Nr. 128</u>: Unter Bemerkungen ist zu ergänzen: "FFH-DE-4812-301"und es ist "VO v. 31.10.1995" (wie Nr. 122) zu streichen.</p>		
<p><b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0001</b></p>		
<p>Um den Vorschriften des Europäischen Naturschutzrechtes Genüge zu tun, ist es nötig, die Erhaltung der Gebiete mit wirksamen textlichen Zielen und Erläuterungen zu sichern und andererseits geboten, die Flächen ihrem Wert entsprechend im GEP räumlich darzustellen.</p>	<p>Der Anregung ist bereits entsprochen worden. Die gemeldeten FFH-Gebiete werden im Gebietsentwicklungsplan als BSN dargestellt. Für sie gelten insbesondere die textlichen Ziele 24 und 25 des GEP TA OB BO/HA. Darüber hinaus sind alle weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.</p>	<p><u>Allgemeines:</u> Die Naturschutzverbände sind – mit Ausnahme eines Vertreters der LNU, der an der Erörterung zum Thema "Steinbruch Donnerkuhle" (vgl. Hagen 0001) teilnahm – nicht zum Termin erschienen. Sie erklärten vorab mit Schreiben vom 22.09.2003 wegen der grundsätzlich unterschiedlichen Positionen zu den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung grundsätzlich "Kein Einvernehmen". In einem ergänzenden Schreiben vom 29.9.2003 teilten die Naturschutzverbände nach erneuter Durchsicht der Erörterungsunterlagen mit, zu einzelnen Ausgleichsvorschlägen "Einvernehmen" erklären zu kön-</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		nen. Zu Anregung 0001: Mit Hinweis auf das Schreiben der Naturschutzverbände vom 29.9.2003: Einvernehmen
<b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002</b>		
<p>Zudem halten es die Naturschutzverbände aus Gründen der Rechtssicherheit für erforderlich, auch die noch nicht vom Land gemeldeten Bereiche (bislang nicht als SPA gemeldete Anteile der Important Bird Areas (IBA) sowie die Flächen der FFH Schattenliste der Naturschutzverbände zu sichern und im GEP darzustellen.</p> <p>Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind in jedem Fall effektiv zu schützen und zu entwickeln. Dabei sind erhebliche Flächenanteile bislang noch nicht durch die Fachplanung gesichert, so dass auch durch eine GEP-Zielformulierung ein klarer und unbedingter Auftrag an die Fachplanung ergehen muss, um die europarechtlichen Schutzvorschriften für die NATURA-2000-Gebiete nicht zu unterwandern.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Auffassung des Landes NRW sind alle Bereiche, die einer Meldepflicht unterliegen, bereits gemeldet worden. Die regionalplanerische Sicherung weiterer möglicherweise naturschutzwürdiger Bereiche ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Zur Sicherung der gemeldeten Gebiete werden derzeit von den jeweils zuständigen Landschaftsbehörden die Landschaftspläne geändert bzw. aufgestellt. Hierzu sind diese aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet. Ergänzende Regelungen der Regionalplanung sind deshalb nicht erforderlich.</p>	Kein Einvernehmen
<b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003</b>		
<p>Es finden sich keinerlei Änderungsvorschläge zu den textlichen Darstellungen im GEP. Daher ist eine sinnvolle und europarechtskonforme Zielformulierung, welche die klaren Vorgaben des Europarechtes zur Kenntnis nimmt und als Ziel der Raumordnung umsetzt, erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände ist ein zusätzliches textliches Ziel geboten, in dem Aussagen zum Thema FFH- und Vogelschutz-RL der EU getroffen werden. Die bisherigen Erläuterungen zum Ziel 24 reichen bei weitem nicht aus, die Sachlage transparent darzustellen und die fachliche Aufgabe der Rau-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Regelungen sind bereits in höherrangigen Rechtsvorschriften in der vorgeschlagenen Regelungs-dichte verankert. Sie sind deshalb entbehrlich.</p>	Kein Einvernehmen

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>mordnung zu erfüllen.                      Die Naturschutzverbände schlagen das folgende neue textliche Ziel vor:                      "Die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete (siehe Erläuterungskarte 6a) sind so zu schützen und zu entwickeln, dass für die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses ein günstiger Erhaltungszustand erhalten bzw. wiederhergestellt wird (Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Lit a. FFH-Richtlinie).                      Störungen dieser Gebiete, die die Lebensräume und Arten beeinträchtigen, sollen unterbleiben (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).                      Pläne oder Projekte, die diese Gebiete beeinträchtigen können, sind zu vermeiden. Die Fachplanungen und die kommunale Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass Pläne und Vorhaben möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete überprüft werden (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFHRL)."</p>		
<p><b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004</b></p>		
<p>Aus Sicht der Naturschutzverbände stellen sowohl die Meldung der nordrhein-westfälischen Vogelschutzgebiete als auch die bisher vorgeschlagenen FFH-Gebiete für NRW keine vollständige Abarbeitung der Meldeverpflichtungen aus FFH- und VSch-RL dar. Die Naturschutzverbände erwarten erheblichen Nachmeldebedarf für beide Schutzgebietskategorien und verweisen auf die Vogelschutz- und FFH-„Schattenliste“ der Naturschutzverbände, die der BR seit Anfang 1998 vorliegt. Angesichts der fast sechsjährigen Verzögerungen der FFH-Gebietsmeldungen und des europaweit weit unterdurchschnittlichen Meldevolumens gerade auch Nordrhein-Westfalens kann von einer wirklichen Rechtssicherheit bezüglich des NATURA-2000</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Nach Auffassung des Landes NRW sind alle meldepflichtigen Gebiete gemeldet. Die vorgeschlagene Textpassage ist deshalb überflüssig.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>Schutzstatus der Flächen keinerlei Rede sein, was die neuere Rechtsprechung des EuGH unterstreicht. Um die Fachplanung und die Bauleitplanung vor mittelfristig folgenschweren Fehleinschätzungen zu bewahren, sollte der GEP auf diesen Umstand hinweisen. Daher sollte folgender Text in die Erläuterungen aufgenommen werden:                      "Das Prinzip des vertragstreuen Verhaltens staatlicher Behörden in den Staatengemeinschaften der EU, in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Vogelschutz-Richtlinie, führt zu der grundsätzlichen Empfehlung an die nachfolgenden Planungsebenen, eine Prüfung der Verträglichkeit auch für Pläne und Projekte durchzuführen, von denen Auswirkungen auf das Schutzregime von Gebieten erwartet werden können, die pflichtwidrig nicht gemeldet worden sind."</p>		
<p><b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005</b></p>		
<p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann die Zulässigkeit von Abgrabungen nicht erst auf der Ebene der nachfolgenden Fachplanungen entschieden werden (siehe auch Stellungnahme zum FFH-Gebiet DE 4611-301 "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg"). Statt dessen muss bereits auf Ebene des GEP eine entsprechend qualifizierte Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die entweder zu einer Bestätigung der Abgrabungsbereichsdarstellung oder aber zu deren Streichung aus dem GEP führen muss.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.                      Eine wesentliche Aufgabe der Gebietsentwicklungsplanung ist die Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Darstellung von Abgrabungsbereichen in der zeichnerischen Darstellung der Gebietsentwicklungsplanung. Nach den Zielvorstellungen von Raumordnungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Bereiches zur Gewinnung von Rohstoffen zu fällen.                      Deshalb wird auch im Falle der Erweiterung des Dolomitsteinbruchs Hagen-Donnerkuhle der Konflikt zwischen der Gewinnung des Rohstoffes einerseits und der hohen Wertigkeit des Freiraumes, auch unter Beachtung der FFH-Problematik andererseits auf der</p>	<p>Einvernehmen</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Ebene der Gebietsentwicklungsplanung entschieden werden.                      Zu diesem Zweck wurde eine dem Konkretisierungsgrad des GEP entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>	
<p><b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006</b></p>		
<p>DE 4513-301-A und DE 4513-301-B. "Luerwald und Bieberbach"                      Seit dem 21.03.2002 liegt eine FFH-VP vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass alle bislang in der UVS untersuchten Varianten zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des gemeldeten FFH-Gebietes "Luerwald und Bieberbach" (insbesondere des Schwarzstorches) führen.                      Daher war es erforderlich eine Alternativtrasse zu finden, die (zunächst ausschließlich) unter FFH-Gesichtspunkten zu prüfen war: Die FFH-VP für die A 46 kommt schließlich im Ergebnis zu der Einschätzung, dass diese alternative Nordvariante (Variante 12) - unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen für das Schwarzstorchvorkommen - zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume oder Arten des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach führt. Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses der FFH-VP für die A 46 muss der auf der Seite 3 der Vorlage 16/2/02 getroffenen Aussage entschieden widersprochen werden:                      Entgegen der Aussage, in der Vorlage zur GEP-Änderung ist eine Variante gefunden worden, welche negative Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und Bieberbach ausschließen kann. Es steht also einer Sicherung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes „Luerwald und Bieberbach" im GEP als BSN nichts entgegen. Die Naturschutzverbände fordern daher die Darstellung des gesamten gemeldeten FFH-Gebietes Luerwald und</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Die Trasse wird derzeit im Verfahren bestimmt. Es verbleibt deshalb bei der Darstellung der geplanten A 46 im Abschnitt Menden - Arnsberg-Neheim Hüsten als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung.</p>	<p>Kein Einvernehmen</p>

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Bieberbach als BSN im GEP. Bei der konkreten Abgrenzung des BSN ist die Schattenliste der Naturschutzverbände zu berücksichtigen.		
<b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0007</b>		
<p>DE 4611-301-A "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" Diese Teilfläche des gemeldeten FFH-Gebietes DE 4611-301-A wurde letztlich, mit Verweis auf den Erlass der Staatskanzlei bezüglich des Zurückstellens einer FFH-VP, nicht unter den Schutz gestellt. Die weiteren Begründungen zur Bedeutung des vorkommenden Dolomitgesteins (Kalk) reichen nicht. Dieser Frage jedoch kommt aufgrund des Artikels 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 der FFH-RL eine herausgehobene Stellung zu. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen fordern die Naturschutzverbände zunächst die Darstellung BSN auch für diese Teilfläche des gemeldeten FFH-Gebietes DE 4611-301-A. Sollte weiterhin auf die Darstellung BSN für diese Teilfläche verzichtet werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei sind genauere Angaben zu der Bedeutung des in Hagen vorkommenden Dolomitgesteins vorzulegen. Zu beachten sind hierbei auch Substitutionsspotenziale. Das überwiegende öffentliche Interesse einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art ist insbesondere nachzuweisen.</p>	<p>Der Anregung ist mittlerweile entsprochen worden. - Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Darstellung des Abgrabungsbereiches die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ermöglicht wird. Prioritäre Lebensräume werden jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. - Die Ausnahmevoraussetzungen für die erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes liegen nach Auffassung der Bezirksregierung vor. Deshalb soll die bisherige Darstellung des Abgrabungsbereiches beibehalten werden.</p>	Kein Einvernehmen
<b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0008</b>		
<p>DE 4613-303 "Balver Wald" Hier ist die Abgrenzung unklar. Möglicherweise sind Bereiche des gemeldeten FFH-Gebietes DE 4613-303 nicht in die BSN-Darstellung einbezogen worden. Dieses betrifft Bereiche im nordwestlichen Teil des FFH-Gebietes. Die Naturschutzverbände bitten um entsprechende Änderung oder Angaben dazu, warum</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das gemeldete FFH-Gebiet "Balver Wald" ist entsprechend den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung als BSN gesichert worden.</p>	Kein Einvernehmen

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
das gemeldete FFH-Gebiet nicht vollständig als BSN dargestellt wurde.		
<b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0009</b>		
<p>DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel"</p> <p>Offensichtlich wurde auf eine vollständige Darstellung des gemeldeten FFH-Gebietes "Lennealtarm Siesel" als BSN verzichtet. In der GEP-Änderung sind lediglich Teilflächen als BSN dargestellt. Die Naturschutzverbände fordern daher die vollständige Übernahme der Abgrenzung dieses Gebietes als BSN im GEP. Sollte keine entsprechende Darstellung erfolgen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das gemeldete FFH-Gebiet ist, soweit die Flächen der regionalplanerischen Abwägungsmöglichkeit unterliegen, entsprechend den Darstellungsgrundsätzen der Gebietsentwicklungsplanung als BSN gesichert worden. Hinsichtlich der Darstellung der LEP VI-FLäche s. Ausgleichsvorschlag zu Anregung 0010.</p>	Kein Einvernehmen
<b>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0010</b>		
<p>DE 4713-301 "Lennealtarm Siesel"</p> <p>Die Naturschutzverbände regen schließlich die Anpassung des LEP an die seit Rechtskraft geänderten Rahmenbedingungen an. Hierbei ist insbesondere die Frage zu klären, ob es in Plettenberg tatsächlich notwendig ist, den bislang dargestellten Kraftwerksstandort weiterhin vorzuhalten. Die Bezirksplanungsbehörde wird gebeten, hierzu entsprechende Schritte einzuleiten.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich um einen Teil des LEP-Standortes für Energieerzeugung "Siesel". Die Darstellung dieser Fläche unterliegt keiner Abwägungsmöglichkeit der Gebietsentwicklungsplanung.</p> <p>Angesichts des Ergebnisses des Aufstellungsverfahrens für den GEP TA OB BO/HA wird von seiten der Bezirksplanungsbehörde eine Änderung der zeichnerischen Darstellung erst dann vorgeschlagen, wenn zuvor der LEP geändert wurde.</p>	Kein Einvernehmen

## Synopse zum GEP-Verfahren 90300003

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<b>Beteiligter: 120811 Bürgermeister der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde Anregung: 0001</b>		
<p>DE 4712-301-A "Schluchtwälder im Lennetal"          Ich bitte darum, die im beigefügten Auszug aus der deutschen Grundkarte schraffierte Gewässerfläche aus der zeichnerischen Darstellung herauszunehmen. Die Gemeinde beabsichtigt, im Bereich des "Einsaler Hofes" Flächen, die zur Zeit vom Ruhrverband als Schlammplätze benutzt werden, zukünftig als gewerbliche Bauflächen auszuweisen. Die Darstellung der Lenne in diesem Bereich als FFH-Gebiet ist unter Umständen mit erheblichen Einschränkungen für die Gewerbeflächenausweisung verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in diesem Abschnitt der Lenne festgestellte Unterwasservegetation nur vereinzelt und an wenigen Stellen zu finden ist. Ein dauerhafter Bestand ist ohnehin nicht gewährleistet, da der Wasserspiegel der Lenne in diesem Bereich stark von einer oberhalb gelegenen Wasserkraftanlage mit Wehr abhängig ist, so dass ohnehin kein naturnaher Zustand vorliegt. Darüber hinaus hat das linke Lenneufer in dem gesamten Abschnitt keine standortgerechte, naturnahe Ufervegetation. Die Fläche ist daher unter fachlichen Gesichtspunkten nicht naturschutzwürdig</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.          Der angesprochene BSN wurde bereits im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA in dieser Abgrenzung dargestellt. Eine Veränderung dieser Abgrenzung erscheint auch aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde ist nicht zum Termin erschienen.          Mit Schreiben vom 24.09.2003 hat sie erklärt, dass sie ihre Bedenken aufrecht erhält.          Kein Einvernehmen</p>
<b>Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentrum Süd-Westfalen Anregung: 0001</b>		
<p>Von der Änderung des GEP bzw. der Ausweisung der Schutzgebiete sind zahlreiche Anlagen unseres Verteilungsnetzes aller Spannungsebenen betroffen. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung und dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zufahrt zu unseren Anlagen (Stationen, Leitungsmasten und Kabel) muss jederzeit, auch mit</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.          Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	<p>Die RWE Net AG ist nicht zum Termin erschienen.          Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>schwerem Gerät und abseits befestigter Wege, gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bäume und Sträucher im Bereich von Freileitungen müssen zur Sicherstellung der Versorgung, aber auch im Interesse der Personensicherheit, niedrig gehalten und erforderlichenfalls entfernt werden können und dürfen.</li> <li>• Im Bereich unserer Freileitungen und Kabel sind Veränderungen des Geländeniveaus sowie Anpflanzungen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.</li> <li>• Bei störungsbedingten Instandsetzungen muss es ausreichend sein, die getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nachträglich bei der zuständigen Behörde, hier die ULB, anzuzeigen.</li> </ul> <p>Da für unsere Anlagen Bestandsschutz besteht, bitten wir Sie, bei zukünftigen Unterschützstellungen die textlichen Darstellungen und Festsetzungen so vorzunehmen, dass unsere vorgenannten Belange gewahrt werden und von eventuellen Verboten unberührt bleiben.</p>		
<p><b>Beteiligter: 270101 RWE Net AG Regionalzentrum Süd-Westfalen Anregung: 0002</b></p>		
<p>Wir weisen darauf hin, dass wir zur Erfüllung unserer allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht (§ 10 EnWG) im Plangebiet zukünftig vorhandene Anlagen erweitern bzw. neue Anlagen errichten müssen. Die hierzu erforderlichen Befreiungen nach § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>
<p><b>Beteiligter: 200002 Ruhrverband Anregung: 0001</b></p>		
<p>Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb unserer Anlagen durch die geplanten Änderungen in keiner Weise eingeschränkt werden darf. Insbesondere die Rand- und Betriebswege der Talsperren müssen weiterhin nutzbar, vor allem befahrbar, bleiben. Die Zugänglich-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Regelungen erfolgen in den nachfolgenden Unterschützstellungsverfahren. Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen und die</p>	<p>Der Ruhrverband ist nicht zum Termin erschienen. Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

**Synopse zum GEP-Verfahren 90300003**

<b>Anregung</b>	<b>Ausgleichsvorschlag</b>	<b>Erörterungsergebnis</b>
<p>keit zu den Betriebsanlagen muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir schlagen daher vor, folgenden Hinweis in den Textteil zu den geplanten Änderungen aufzunehmen:                      Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten, Unterhalten und Instandsetzen der in den entsprechenden Gebieten gelegenen abwassertechnischen Bauwerke, Talsperrenbetriebe, Kraftwerke und zugehörigen Anlagenteile dienen, sind zulässig. Gleiches gilt für Maßnahmen, welche die Anpassung der aufgeführten technischen Einrichtungen und Anlagenteile an die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Stand der Technik oder an veränderte wasserrechtliche Anforderungen zum Ziel haben."</p>	<p>angesprochenen Arbeiten durchgeführt werden können.</p>	
<p><b>Beteiligter: 200002 Ruhrverband Anregung: 0002</b></p>		
<p>Wir betreiben bzw. planen in dem betroffenen Gebiet eine Vielzahl abwassertechnischer Anlagen. Neben den Kläranlagen sind insbesondere die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (NWBA) zu nennen. Zum Teil war eine grenzscharfe Zuordnung aufgrund des verwendeten Maßstabs jedoch nicht immer eindeutig möglich. Wir schlagen vor, die Standorte der abwassertechnischen Anlagen, einschließlich der zugehörigen Einleitungsbauwerke, aus den FFH-Gebieten und Bereichen zum Schutz der Natur auszuklammern. Falls dies aufgrund des verwendeten Maßstabs nicht möglich sein sollte, bitten wir darum, dies jeweils im Begleittext zu vermerken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Die Bezirksregierung geht dabei davon aus, dass bestehende Anlagen Bestandsschutz genießen. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Anlagen ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p>Einvernehmen mit allen Anwesenden</p>

**FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH für den Abgrabungsbereich  
"Hagen- Donnerkuhle"**

1. Verträglichkeitsprüfung

Der dargestellte Abgrabungsbereich "Hagen-Donnerkuhle" umfasst Teile des vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (DE-4611-301). Da eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch die Rohstoffgewinnung sehr wahrscheinlich ist, wurde von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg die vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die derzeitige Abgrenzung des Abgrabungsbereichs "Hagen-Donnerkuhle" wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB BO/HA festgelegt. Bereits in diesem Verfahren wurde der Raumnutzungskonflikt zwischen der Rohstoffgewinnung einerseits und dem Schutz von Natur und Landschaft andererseits intensiv erörtert (siehe Vorlage 24/99). Damals wurde dem Belang der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen der Vorrang eingeräumt. Vor dem Hintergrund der erfolgten Meldung des Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" stellt sich nun die Frage, ob diese Entscheidung aufrecht erhalten werden kann oder ob die Abgrenzung des Abgrabungsbereiches zu verändern ist.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit einer Planung ergeben sich gem. Ziffer 5.3 der VV-FFH aus den besonderen Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet. Diese ergeben sich vor allem aus den Meldeunterlagen, die alle Angaben zu den schützenswerten Lebensräumen und Arten enthalten. Bei Gebieten, welche bereits jetzt als Schutzgebiete gesichert sind, ergeben sie sich darüber hinaus aus dem besonderen Schutzzweck sowie den dazu erlassenen Ge- und Verboten.

Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" sind neben den dort vorkommenden Waldmeister-Buchenwäldern (9130) die sowohl im Bergischen Land als auch im Sauerland seltenen Orchideen-Buchenwälder (9150) sowie Reste von Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum).

Weiterhin sind nach den Meldeunterlagen die folgenden im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen von Bedeutung: Schlucht – und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum), Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) und nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310). Die Lage der einzelnen Lebensräume ist im Rahmen der Erarbeitung der Meldeunterlagen erfasst und in das Informationssystem "Natura 2000" des MUNLV (abrufbar im Internet) eingestellt worden.

Aus den Meldeunterlagen und ergänzenden Angaben im Informationssystem "Natura 2000" ergibt sich für das Gesamtgebiet als vorrangiges Schutzziel die Erhaltung und Förderung von Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern sowie der natürlichen Kalkfelsformationen mit typischer Felsvegetation. Daneben bezieht sich der Schutzzweck auf Höhlen und Klüfte in den Felsbereichen.

Das gemeldete FFH-Gebiet "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" ist im rechtskräftigen Landschaftsplan der Stadt Hagen bereits jetzt als Naturschutzgebiet gesichert. Im Bereich nördlich des Mastberges ist dieser Schutz teilweise temporär. Der Schutzzweck dieses Gebietes ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem sich aus den Meldeunterlagen ergebenden Schutzziel.

Da in dem Gebiet prioritäre Lebensräume der FFH-Richtlinie vorkommen, ist neben der Frage, ob die Beibehaltung der derzeitigen Abgrenzung des Abgrabungsbereiches zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, auch die Frage zu beantworten, ob eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung auch für die prioritären Lebensräume gilt.

Zunächst ist festzustellen, dass durch die Gewinnung des Dolomitsteins die innerhalb des Abgrabungsbereichs vorkommenden Waldmeister- und Orchideen-Kalk-Buchenwälder vernichtet werden. Dies hat einen erheblichen Verlust (ca.25 %) dieser Lebensraumtypen bezogen auf das gesamte Gebiet zu Folge, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen festgestellt werden muss.

Aus den Ergebnissen der Erhebungen im Rahmen des Meldeverfahrens geht hervor, dass die im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume nicht innerhalb der

Abgrenzung des Abgrabungsbereiches vorkommen. Sie liegen vielmehr an den im Osten des FFH-Gebietes liegenden Steilhängen des Lennetales in mindestens 550m Entfernung zum Abgrabungsbereich.

Da die direkte Inanspruchnahme der prioritären Lebensräume ausscheidet, kann eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung nur auf einem Hineinwirken beruhen.

Die Abschätzung der Beeinträchtigungen ergibt sich aufgrund der Distanzen, über die mögliche Wirkfaktoren im Hinblick auf das vorliegende Arten- bzw. Lebensraumspektrum und dessen Empfindlichkeiten wirksam sein können. Als mögliche Beeinträchtigungen kommen im vorliegenden Fall grundsätzlich in Frage:

- Staub- und Lärmimmissionen
- Erschütterungen
- Grundwasserstandsänderungen

Die räumliche Lage des bestehenden Steinbruches erlaubt bereits jetzt aufgrund der Nähe zu vorhandenen Siedlungsflächen keine starken Gewinnungssprengungen, so dass mögliche Erschütterungen aufgrund von Gewinnungssprengungen nicht in erheblichem Maße auftreten dürften. Gleiches gilt für Lärm- und Staubimmissionen, zumal die prioritären Lebensräume an dem Abgrabungsbereich abgewandten Hängen liegen. Durch Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz in der Abgrabungsgenehmigung können zudem die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung so begrenzt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Eine sich durch die Darstellung als Abgrabungsbereich zwangsläufig ergebende erhebliche Beeinträchtigung der prioritären Lebensräume durch Staub- und Lärmimmissionen sowie durch Erschütterungen kann deshalb nicht festgestellt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der prioritären Lebensräume durch mögliche Grundwasserabsenkungen erscheint aus den folgenden Gründen ebenfalls unwahrscheinlich:

Zwischen dem Abgrabungsbereich und den Schluchtwäldern im NSG "Weißenstein" liegt eine in Richtung des Milchenbaches geneigte Mulde. Das abfließende Oberflächenwasser aus dem Abgrabungsbereichs fließt aufgrund der topographischen Gege-

benheiten nicht in Richtung der Schluchtwälder der westlichen Lennesteilhänge, sondern in Richtung des Milchenbaches und von dort in die Lenne.

In dieser Mulde steht zwischen dem dolomitisierten Massenkalk des Abgrabungsbereiches und den Kalkfelsen des Weißensteins jüngerer Gestein an. Zwar ist davon auszugehen, dass in der Tiefe eine Verbindung zwischen dem Gestein des Abgrabungsbereichs und dem Massenkalk des Weißensteins besteht, es ist jedoch aufgrund der geschilderten topographischen und geologischen Gegebenheiten zu erwarten, dass eine Verbindung zwischen den oberflächennahen Grundwasserschichten beider Bereiche nicht besteht. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Wasserhaushalt im Bereich der prioritären Lebensräume bei der Inanspruchnahme des Abgrabungsbereiches nicht verändert wird, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Lebensräume befürchtet werden muss.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden, dass zwar von der FFH-Richtlinie erfasste Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden, die im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume jedoch nicht betroffen sind.

## 2. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und Zulassungsprüfung

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 48d LG NRW ist ein Projekt oder eine Planung dann unzulässig, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Planungen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies ist im Falle der Abgrenzung des Abgrabungsbereiches "Hagen-Donnerkuhle" festzustellen.

Da aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde die derzeitige Abgrenzung des Abgrabungsbereiches aus den bereits im Aufstellungsverfahren genannten Gründen beibehalten werden soll, so ist zu prüfen, ob die in § 35 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 48d LG genannten Voraussetzungen für eine Abweichung vorliegen. Hiernach darf ein Projekt oder eine Planung dann zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Der § 25 Abs. 4 LEPro NRW dokumentiert, dass die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe ein öffentliches Interesse ist. Unterstrichen wird dieses öffentliche Interesse durch den § 18 LEPro NRW. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen.

Die oben genannten Vorschriften des LEPro werden konkretisiert durch die im Kapitel C.IV des LEP NRW enthaltenen Ziele der Raumordnung. Danach dient die Darstellung von Abgrabungsbereichen der Sicherung abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit heimischen Rohstoffen (vgl. LEP NRW Ziel C.IV.2.1 i.V.m. Ziel C.IV.2.2.3). Hieraus folgt, dass die Darstellung von Abgrabungsbereichen in den Gebietsentwicklungsplänen grundsätzlich im öffentlichen Interesse ist.

Die Darstellung des Abgrabungsbereiches soll die Gewinnung des anstehenden Dolomitsteines sichern. Dieser durch sekundäre Umformung aus dem devonischen Massenkalk entstandene Rohstoff ist feinkristallin und eignet sich aufgrund seiner hohen Reinheit vorzüglich für die Herstellung von Sinterdolomit. Aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung kann der Dolomitstein nicht durch andere Rohstoffe wie z.B. Massenkalk substituiert werden.

Nach Aussagen des Geologischen Dienstes NRW, zuletzt bestätigt durch Schreiben vom 17.03.2003, gilt die Dolomitsteinlagerstätte von Hagen-Halden als die bedeutend-

ste der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb hat sich bei der Lagerstätte ein hoch spezialisiertes Werk zur Herstellung von Feuerfestprodukten entwickelt, welche nicht nur im Inland, sondern auch weltweit abgesetzt werden. Dolomitrohstoffe der in Hagen vorliegenden Qualität und Menge sind in Nordrhein-Westfalen nirgendwo zu finden. Die Lagerstätte Lennestadt-Grevenbrück weist einen Dolomitstein auf, der wegen seiner relativ hohen Gehalte an Silizium, Aluminium und Eisen für eine Verwendung zur Sinterproduktion nicht in Frage kommt.

Ausweislich der Geologischen Karte des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich nur noch östlich bzw. südöstlich des bestehenden Steinbruchs Dolomitsteinvorkommen. Schon allein deshalb scheiden Erweiterungen des Steinbruchs in andere Richtungen aus. Weitere räumliche Restriktionen sind im Norden die B 7, im Westen die BAB 45 und im Süden der Ortsteil Haßley.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen liegen nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg die Ausnahmeveraussetzungen des § 48d Abs.5 LG NRW im Falle des Abgrabungsbereichs "Hagen - Donnerkuhle" vor. Die derzeitige Abgrenzung des Abgrabungsbereiches soll deshalb beibehalten werden.

### 3. Maßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist gem. § 34 (5) BNatSchG i.V.m. § 48d (7) LG NRW die Sicherstellung von Maßnahmen zur Sicherung des Systems Natura 2000. Sind solche Maßnahmen nicht möglich, so ist das Projekt oder der Plan unzulässig. Diese Maßnahmen, die auch als "Ausgleichsmaßnahmen" bezeichnet werden, dürfen nicht mit den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung verwechselt werden, obwohl sie in vielen Fällen identisch sein dürften.

Auf die zeichnerische Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Ebene der Gebietsentwicklungsplanung im Regierungsbezirk Arnsberg bislang verzichtet worden. Auch im vorliegenden Falle erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Die zeichnerische Darstellung von konkreten Maßnahmen im Sinne der o.g. Rechtsvorschriften geht über die regionalplanerischen Darstellungsmöglichkeiten hinaus. Hierfür existiert keine Regelungsermächtigung.

Hinzu kommt, dass die Ziele der Raumordnung nur behörden- und nicht allgemein verbindlich sind. Insoweit können sie für die Eigentümer potentieller Ausgleichsflächen nicht gelten. Die Zuordnung ist somit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht durchsetzbar und läuft so ins Leere. Folglich setzt eine zeichnerische Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen voraus, dass der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung auch tatsächlich über die dem Eingriff zugeordneten Ausgleichsflächen verfügen kann.

Grundsätzlich erscheinen die erheblichen Beeinträchtigungen jedoch ausgleichbar. Die Maßnahmen zur Sicherung des Netzes NATURA 2000 können im Falle der vorliegenden erheblichen Beeinträchtigung entweder durch die Aufforstung entsprechender Flächen oder durch Umwandlung von Fichtenwäldern auf Kalkstandorten in Buchenwälder innerhalb der Freiraumdarstellungen des GEP Arnsberg erfolgen. Das Dolomitvorkommen des Abgrabungsbereichs "Hagen-Donnerkuhle" gehört zu einem Massenkalkzug, der sich in östlicher Richtung mit weniger großer Ausstrichbreite über Hohenlimburg, Letmathe und Iserlohn bis ins Hönnetal fortsetzt. Im Zuge dieses Vorkommens lassen sich grundsätzlich geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen finden

Die konkrete Festlegung der Flächen und die zeitliche Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch den noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplan im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren. Die Maßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000 sollten zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung des Gebietes wirksam sein und sollten zudem in funktionaler Beziehung zum betroffenen Gebiet liegen, um den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 zu sichern. Die Flächen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Abtragungsgenehmigung gesichert sein.

## **Verzeichnis der Anlagen zur FFH-Vorlage (3.Änderung):**

1. Änderungen der zeichnerischen Darstellung gegenüber der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss
2. Neufassung des Kapitels BSN
3. Synopse der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen
4. FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Darstellung des Abgrabungsbereichs Hagen-Donnerkuhle